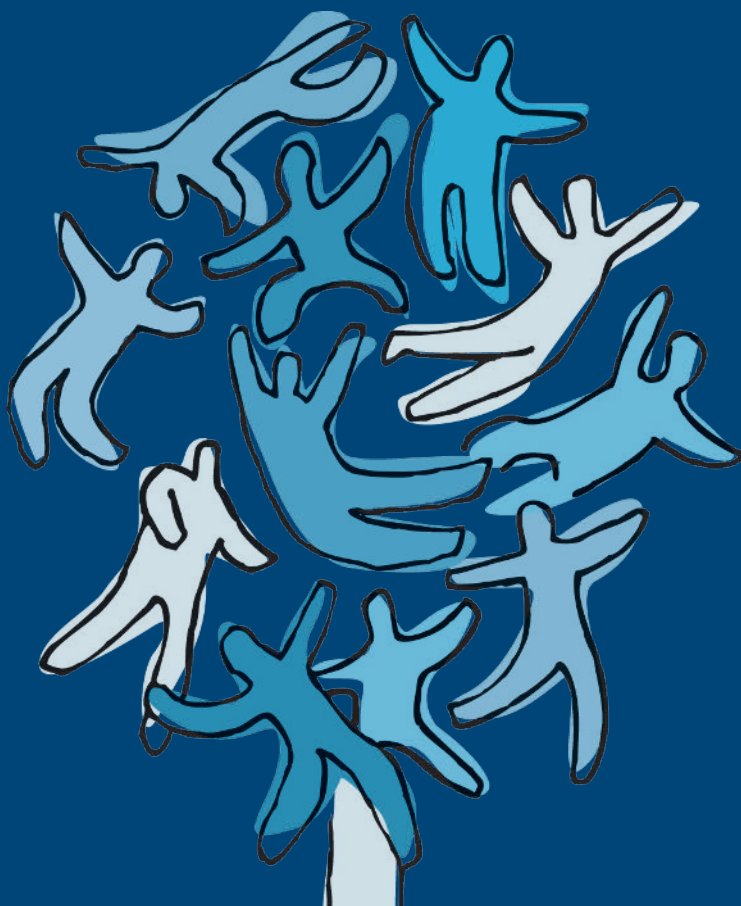




Bundesministerium
der Justiz

Leitfaden zum Vereinsrecht



Leitfaden zum Vereinsrecht



»**Vereint geht manches leichter.**« Mit diesem treffenden Slogan werben Vereine um engagierte Bürgerinnen und Bürger. Ein Verein gibt uns die Möglichkeit, gemeinsame Interessen zu pflegen und gemeinsam mit anderen einem guten Zweck zum Erfolg zu verhelfen. Als Bundesjustizministerin bin ich mit verantwortlich dafür, dass für das vielfältige und reiche Vereinsleben in unserem Land ein verlässlicher und gut handhabbarer Rechtsrahmen zur Verfügung steht.

So wurden durch das Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen die bundesrechtlichen Voraussetzungen für elektronische Anmeldungen zum Vereinsregister geschaffen und zahlreiche vereinsrechtliche Regelungen modernisiert. Mit dem Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen wurde die Haftung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern für einfach fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. In einem weiteren Schritt wurde mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes die Haftungserleichterung auch auf andere Vereinsorgane und Vereinsmitglieder ausgeweitet.

Bürgerschaftliches Engagement in Vereinen ist ein wichtiger Beitrag zum Zusammenhalt unserer Gesellschaft. Viele Vereine greifen mit ihren Zwecken gesellschaftliche Entwicklungen und Tendenzen auf und fördern sie nicht nur zum Nutzen ihrer Mitglieder, sondern auch zu

dem der Gesellschaft. Zugleich sind Vereine lebhaftes Zeugnis für die freie und selbstverantwortliche Lebensgestaltung ihrer Mitglieder. Die vielfältige und große Vereinslandschaft in Deutschland verdient daher ebenso Anerkennung wie jeder Einzelne, der sich in einem Verein engagiert. Denn ohne die Vereine und ihre ehrenamtlichen Mitglieder gäbe es viele, für das Gemeinwohl wichtige Aktivitäten in unserem Land nicht.

Jeder Verein ist so einzigartig wie die Menschen, die sich in ihm einbringen. Daher kann und will dieser Leitfaden eine anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Die Broschüre soll Vereinen, ihren Mitgliedern und all denen, die sich in Vereinen engagieren wollen, erste Informationen rund um das Thema Verein geben. Wer einen Verein gründen, einem Verein beitreten oder Vereinsämter übernehmen möchte, findet in dieser Broschüre aktuelle Antworten auf Fragen von der Gründung bis zur Beendigung eines Vereins.

Ich hoffe, dass auch die dritte Auflage des Leitfadens zum Vereinsrecht wieder Interesse findet und eine Hilfestellung bietet. Vielleicht kann der Leitfaden sogar den einen oder anderen Leser zu bürgerschaftlichem Engagement in einem Verein ermutigen.



Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB
Bundesministerin der Justiz

Vorwort	4
A. Was ist ein Idealverein?	8
B. Gründung eines Idealvereins	11
I. Vorüberlegungen	12
II. Gründungsmitglieder	13
III. Gründungsprotokoll	14
IV. Satzung	15
1. Inhalt	15
a) Muss-Inhalt der Vereinssatzung	15
b) Soll-Inhalt der Vereinssatzung	17
c) Kann-Inhalt der Vereinssatzung	18
d) Steuerrechtlich veranlasster Inhalt	20
2. Form	20
V. Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister	21
1. Zuständiges Amtsgericht	21
2. Anmeldung	21
a) Anmeldungsschreiben	22
b) Beizufügende Unterlagen	23
3. Kosten	23
VI. Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister	25
VII. Einsicht ins Vereinsregister	25
C. Laufender Betrieb eines Vereins	26
I. Mitgliederversammlung	27
1. Rechtsstellung der Mitgliederversammlung	27
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung	28
3. Einberufung der Mitgliederversammlung	29
4. Durchführung der Mitgliederversammlung	31
5. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	33

II. Vorstand	35
1. Rechtsstellung des Vorstands	35
2. Aufgaben des Vorstands	36
3. Bestellung des Vorstands	38
4. Tätigkeit des Vorstands und Haftung gegenüber dem Verein	40
5. Ende des Vorstandsamtes	44
III. Besondere Vertreter	46
IV. Mitgliedschaft	47
1. Rechte	47
2. Pflichten	47
3. Haftung	48
V. Spätere Änderungen im Verein	49
1. Satzungsänderungen	49
2. Mitgliederwechsel	50
a) Erwerb der Mitgliedschaft	50
b) Erlöschen der Mitgliedschaft	51
D. Ende des Vereins	52
I. Auflösung des Vereins	53
1. Auflösungsgründe	53
2. Rechtsfolgen der Auflösung	54
3. Pflichten des Vereins nach der Auflösung	55
II. Liquidation des Vereins	56
1. Zuständigkeit für die Liquidation	56
2. Rechtsstellung der Liquidatoren	57
3. Aufgaben der Liquidatoren	57
4. Abschluss der Liquidation	59
E. Allgemeine Hinweise zum Steuerrecht	61
F. Weitere Informationen	63



A.

Was ist
ein Idealverein?

Der sogenannte »Idealverein« ist die häufigste und typische Form eines Vereins.

Ein Idealverein ist ein Zusammenschluss,

- dem mehrere Personen unter einem Vereinsnamen angehören,
- der freiwillig ist und auf eine gewisse Dauer angelegt wurde,
- der einen gemeinschaftlichen ideellen Zweck verfolgt,
- der einen Vorstand hat und
- der als Vereinigung unabhängig von einem Wechsel der Mitglieder besteht und damit körperschaftlich organisiert ist.

Ein ideeller Zweck ist ein Zweck, der **nicht** auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Die möglichen ideellen Zwecke sind vielfältig. Das zeigt die bunte Vereinslandschaft in Deutschland: Vereinigungen zur Förderung des Sports, der Kultur, von Natur und Umwelt oder karitativer Zwecke sind überwiegend als Idealvereine organisiert.

Ein Zweck ist insbesondere dann auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, wenn der Zweck selbst auf eine wirtschaftliche Betätigung gerichtet ist. Es muss nicht beabsichtigt sein, dadurch Gewinne zu erzielen. Ein Zweck ist schon dann auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, wenn Wirtschaftsgüter planmäßig und gegen Entgelt angeboten werden sollen, unabhängig davon, ob das Entgelt nur die Kosten deckt oder sogar zu Verlusten führt. Auch wenn ein nicht wirtschaftlicher Zweck durch wirtschaftliche Betätigung verfolgt wird, ist der Verein kein Idealverein, es sei denn, die wirtschaftliche Betätigung fällt unter das **sogenannte Nebenzweckprivileg**.

Beispiel:

Ein Verein mit dem Zweck, Wohnungen zu erwerben und ohne Gewinnerzielungsabsicht an seine Mitglieder zu vermieten, ist auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

Dieses Nebenzweckprivileg ermöglicht auch Idealvereinen wirtschaftlich tätig zu sein, nämlich dann, wenn diese Tätigkeit dem ideellen Hauptzweck eindeutig zu- und untergeordnet ist.

Eine wirtschaftliche Betätigung wird anhand typologischer Kriterien bestimmt. Als wirtschaftliche Betätigung wird angesehen:

- die unternehmerische Tätigkeit an einem äußeren Markt,
- die unternehmerische Tätigkeit an einem Binnenmarkt (z. B. ein Verein, der nur seinen Mitgliedern Waren oder Dienstleistungen anbietet, wie etwa Buchclubs)
- die gemeinsame Wahrnehmung unternehmerischer Tätigkeiten (wie z. B. Taxizentralen).

Beispiel:

Ein Sportverein bleibt auch dann ein Idealverein, wenn er in seinem Vereinsheim ein Restaurant führt. Hier ist die wirtschaftliche Betätigung nämlich nur ein untergeordneter Nebenzweck – Hauptzweck bleibt die Förderung des Sports.



Gründung
eines Idealvereins

I. Vorüberlegungen

Der Idealverein kann in das Vereinsregister eingetragen werden. Wird der Verein eingetragen, so spricht man vom **eingetragenen Verein** oder auch vom rechtsfähigen Idealverein (§ 21 BGB). Wird der Verein nicht eingetragen, so spricht man vom **nichteingetragenen Verein** oder auch nichtrechtsfähigen Idealverein. Sowohl der rechtsfähige als auch der nichtrechtsfähige Verein kann Träger von Rechten und Pflichten sein, kann klagen und verklagt werden und Vermögen erwerben. Unterschiede zwischen rechtsfähigem und nichtrechtsfähigem Idealverein bestehen jedoch beim **Haftungsrecht**: Zwar haften die Mitglieder weder beim eingetragenen noch beim nichteingetragenen Verein persönlich für die Verbindlichkeiten des Idealvereins. Beim nichteingetragenen Verein haften die für den Verein handelnden Personen aber neben dem Verein auch persönlich für Rechtsgeschäfte, die im Namen des Vereins abgeschlossen werden (§ 54 Satz 2 BGB). Handelnde Person ist jede Person, die im Namen des Vereins direkt tätig wird und in irgendeiner Weise als Teil des Vereins in Erscheinung tritt.

Der eingetragene Verein kann ein Grundstück oder Rechte an einem Grundstück erwerben und selbst auch im Grundbuch stehen. Die **Grundbuchfähigkeit** des nichteingetragenen Vereins ist dagegen umstritten. Der nichteingetragene Verein kann als solcher nach noch überwiegender Ansicht selbst nicht in das Grundbuch eingetragen werden. Anstelle des nichteingetragenen Vereins müssen sämtliche Vereinsmitglieder mit dem Zusatz „als Mitglied des nichteingetragenen Vereins“ eingetragen werden. Probleme kann diese Art der Eintragung bei einem häufigen Mitgliederwechsel mit sich bringen.

Beispiel:

Wenn etwa während des Bestehens des Vereins in jedem Fall ein Grundstück erworben werden soll und der Verein allen Interessierten zum Beitritt offenstehen soll, so dass ein reger Mitgliederwechsel nicht ausgeschlossen ist, hat ein eingetragener Verein Vorteile.

Es bestehen also gewisse rechtliche Unterschiede, die bei der Gründung des Vereins berücksichtigt werden sollten.

Ein Verein, der nicht in das Vereinsregister eingetragen werden soll, ist dagegen leichter zu gründen und es bestehen auch keine Registerpflichten. Für die Verfolgung von kurzfristigen Zielen kann diese Vereinsform sinnvoller sein als der eingetragene Verein.

II. Gründungsmitglieder

An der Gründung eines Vereins müssen **mindestens zwei Personen** beteiligt sein. Zwar bestimmt das Gesetz keine Gründerzahl. Der Verein entsteht durch **Einigung der Gründer über die Satzung**, wofür zwei Personen notwendig sind.

Die **Eintragung in das Vereinsregister** erfolgt jedoch nur, wenn der Verein **mindestens sieben Mitglieder** hat (§ 59 Absatz 3 BGB). Es ist daher denkbar, dass der Verein zunächst von zwei Personen gegründet wird und bis zur Anmeldung im Vereinsregister weitere Mitglieder aufgenommen werden, so dass dann eine von sieben Mitgliedern unterzeichnete Satzung eingereicht werden kann. Ein Verein kann aber auch schon von sieben oder mehr Personen gegründet werden, so dass er bereits mit Gründung eintragungsfähig ist.

Gründungsmitglieder können alle natürlichen Personen sein, aber beispielsweise auch Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, andere rechtsfähige Vereine, Stadtgemeinden und Landkreise oder auch Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und nichtrechtsfähige Vereine.

Gründungsmitglieder müssen **geschäftsfähig** sein, um sich wirksam an der Gründung beteiligen zu können. Geschäftsunfähige Personen und juristische Personen oder Personenvereinigungen können selbst an der Gründung eines Vereins nicht wirksam mitwirken. Für sie müssen ihre gesetzlichen Vertreter oder Vertretungsorgane handeln. Der Gründungsakt ist ein Rechtsgeschäft, das für die Gründer regelmäßig nicht

nur rechtlich vorteilhaft ist. Denn mit der Gründung eines Vereins verpflichten sich die Gründer, regelmäßig auch als Mitglieder des Vereins bestimmte Beiträge an den Verein zu leisten. Beschränkt geschäftsfähige Minderjährige, die mindestens sieben aber noch nicht 18 Jahre alt sind, können einen Verein nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, also meist der Eltern, gründen. Dasselbe gilt auch für Personen, für die ein Betreuer bestellt ist und vom Betreuungsgericht insoweit ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde.

Wenn eines der Gründungsmitglieder bei der Vereinsgründung nicht geschäftsfähig war, dann ist die Vereinbarung über die Satzung dennoch wirksam, wenn die erforderliche Mindestzahl von Gründungsmitgliedern geschäftsfähig war.

III. Gründungsprotokoll

Zur Gründung eines Vereins müssen sich die Gründungsmitglieder über die Errichtung der Satzung einigen. Diese **Einigung** bildet den sogenannten „Gründungsakt“. Soll der Verein eingetragen werden, müssen die Gründungsmitglieder in der Satzung festlegen, dass der Verein durch Registereintragung Rechtsfähigkeit erlangen soll. Die Gründer müssen auch den ersten Vorstand wählen. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Wie viele Personen den Vorstand bilden sollen, ist in der Satzung festzulegen.

Die Vereinbarung der Satzung und die Bestellung des Vorstands sollten in einem Gründungsprotokoll festgehalten werden, das alle Gründungsmitglieder unterschreiben.

Mit der Vereinbarung der Satzung und der Wahl des Vorstands entsteht ein nichtrechtsfähiger Verein. Ist beabsichtigt, den Verein in das Vereinsregister eintragen zu lassen, so spricht man bis zur Eintragung vom sogenannten „**Vorverein**“.

Hinweis:

Ein Muster eines
Gründungsprotokolls finden
Sie auf der Internetseite des
Bundesjustizministeriums:
www.bmj.de/Vereinsrecht.

IV. Satzung

Jeder Verein benötigt eine Satzung, über die bei der Gründung des Vereins beschlossen wird.

1. Inhalt

Es gibt Regelungen, die eine Vereinssatzung enthalten **muss**, Regelungen, die eine Vereinssatzung enthalten **soll** und Inhalte, die eine Vereinssatzung zusätzlich enthalten **kann**.

a) Muss-Inhalt der Vereinssatzung

Die Vereinssatzung eines eingetragenen Vereins **muss** nach § 57 BGB:

- den Zweck des Vereins festlegen,
- dem Verein einen Namen geben,
- den Sitz des Vereins bestimmen und
- die Aussage enthalten, dass der Verein eingetragen werden soll.

• Zweck

Mit dem Vereinszweck soll angegeben werden, welche Ziele der Verein verfolgt und was durch den Verein erreicht werden soll. Er ist der **Leitsatz für die Vereinstätigkeit**.

• Name

Den Namen des Vereins können die Gründungsmitglieder grundsätzlich frei wählen. Jedoch darf als Vereinsname nicht eine bloße Buchstabenfolge in das Vereinsregister eingetragen werden, die kein Wort bildet (Beispiel: „G.B.B.“).

Beispiel:

Das in den Vereinsnamen aufgenommene Gründungsdatum muss zutreffend sein.

Ein im Jahr 1992 gegründeter Verein kann nicht die Jahreszahl „1921“ in seinen Namen aufnehmen, weil damit der Eindruck erweckt würde, dieser Verein sei in dem angegebenen Jahr entstanden und bestehe seitdem ununterbrochen fort.

Außerdem soll sich nach § 57 Absatz 2 BGB der Name von anderen in diesem Ort oder dieser Gemeinde eingetragenen Vereinen deutlich unterscheiden. Zudem darf der einzutragende Name keine irreführenden Angaben enthalten.

Der Vereinsname darf auch nicht Namensrechte Dritter verletzen. Verletzt der Verein durch seinen Namen die Namensrechte Dritter, können diese nach § 12 BGB verlangen, dass der Verein den Gebrauch des Vereinsnamens unterlässt, also seinen Namen ändert.

• Sitz

Jeder Verein braucht einen Sitz. Der Sitz muss in Deutschland sein, denn nach dem Sitz bestimmen sich gerichtliche und behördliche Zuständigkeiten, insbesondere auch die Zuständigkeit des Registergerichts. Er wird in der Satzung festgelegt und ist im Grundsatz frei bestimmbar. Voraussetzung ist jedoch, dass der Verein an seinem gewählten Sitz tatsächlich zumindest aktiv oder postalisch zu erreichen ist. Zu beachten ist außerdem, dass der Ort genau bestimmt sein muss. Dabei reicht es aus, als Sitz den Namen einer Gemeinde anzugeben (z. B. Sitz des Vereins ist Berlin).

Wenn der Sitz nicht festgelegt wird, dann gilt nach § 24 BGB als Sitz der Ort der Verwaltung, also der Ort, an dem die Vereinsorgane schwerpunktmäßig tätig sind. Für eingetragene Vereine ist diese Vorschrift allerdings nicht relevant. Ein Verein darf nämlich nicht eingetragen werden, wenn in der Satzung kein Sitz bestimmt wurde.

• Eintragungswillen

Die Satzung eines eingetragenen Vereins muss auch bestimmen, dass der Verein im Vereinsregister eingetragen werden soll.

b) Soll-Inhalt der Vereinssatzung

Die Vereinssatzung eines eingetragenen Vereins **soll** nach § 58 BGB Bestimmungen enthalten über:

- den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
- die Beitragspflichten (ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind),
- die Bildung des Vorstandes, die eindeutig festlegen, wie sich der Vorstand zusammensetzt,
- die Voraussetzungen und die Form für die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Beurkundung ihrer Beschlüsse.

Die Satzungsregelung über den **Ein- und Austritt** der Mitglieder soll klarstellen, wie sich diese vollziehen. Für den Eintritt sollte z. B. das Aufnahmeverfahren geregelt werden und angegeben werden, in welcher Form die Eintrittserklärung abgegeben werden soll.

Die Regelung über die **Beiträge** muss mindestens festlegen, ob Beiträge zu leisten sind. Art und Höhe der Beiträge müssen nicht in der Satzung bestimmt werden, sondern können auch in einer Vereinsordnung festgesetzt werden. Es empfiehlt sich, das für die Festsetzung der Beiträge zuständige Organ in der Satzung zu nennen.

Die Regelungen über die **Bildung des Vorstandes** müssen mindestens die Aussage enthalten, aus wie vielen Personen sich der Vorstand zusammensetzen soll. Der Verein kann die Ämter mehrerer Vorstandsmitglieder

Beispiel:

Bestimmt eine Satzung, dass ein Vorstand aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern besteht und der Verein nur gerichtlich und außergerichtlich von den drei Vorsitzenden vertreten wird, steht nicht eindeutig fest, wer Vorstand nach § 26 BGB ist. Wenn nur die drei Vorsitzenden den Vorstand nach § 26 BGB bilden sollen, muss das Vereinsorgan, dem noch weitere Mitglieder angehören sollen, anders bezeichnet werden. Gebräuchlich sind insoweit die Bezeichnungen erweiterter Vorstand, Vorstandschaft oder Gesamtvorstand, die diese Organe deutlich vom Vorstand nach § 26 BGB abgrenzen.

nach seinen Vorstellungen bezeichnen. Die Satzung sollte aber keine Zweifel darüber aufkommen lassen, welche Inhaber der in der Satzung bezeichneten Vereinsämter den Vorstand bilden. Der Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der sogenannte gesetzliche Vertreter des Vereins nach § 26 BGB, der den Verein im Rechtsverkehr vertritt und die Geschäftsführung wahrnimmt.

Über die **Voraussetzungen und die Form der Einberufung der Mitgliederversammlung** können die Vereine grundsätzlich frei entscheiden. Die Regelungen müssen aber eindeutig und bestimmt sein.

Die Satzung kann eine bestimmte **Form für die Beurkundung der Beschlüsse** festlegen, sie kann aber die Beurkundung auch ausschließen. Für Beschlüsse, die ins Vereinsregister einzutragen sind, empfiehlt es sich allerdings nicht, auf eine Beurkundung zu verzichten, da sie dem Registergericht gegenüber nachgewiesen werden müssen. Auch sollte festgelegt werden, dass und von wem das Beschlussprotokoll zu unterzeichnen ist.

Zwar handelt es sich bei § 58 BGB nur um eine bloße „Soll-Vorschrift“. Ein Verein darf allerdings vom Registergericht nach § 60 BGB nicht eingetragen werden, wenn seine Satzung diese Bestimmungen nicht enthält.

c) Kann-Inhalt der Vereinssatzung

Im Übrigen gibt es in §§ 21 ff. BGB gesetzliche Regelungen für die innere Organisation von Vereinen, welche anwendbar sind, wenn die Satzung keine Aussagen trifft. Es ist somit eine „gesetzliche Regelvereinsverfassung“ vorhanden, die in vielen Fällen zu einem ausgewogenen Interessenausgleich aller Beteiligten führt. Satzungsregelungen sind nur erforderlich, soweit für den Verein andere Regelungen gelten sollen.

Grundsätzlich sind Abweichungen zulässig. Der Verein kann aufgrund seiner Vereinsautonomie seine innere Ordnung im Wesentlichen selbst bestimmen. So lassen sich beispielsweise die Rechte der Mitglieder weitgehend beschränken; dem Vorstand kann eine übermächtige Stellung

eingeräumt werden oder bestimmten Mitgliedern können Sonderrechte, wie z. B. ein mehrfaches Stimmrecht zugestanden werden.

Neben den zwei Organen, die ein Verein haben muss, das sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand, kann die Satzung auch weitere Vereinsorgane vorsehen, die frei benannt werden können. Üblicherweise werden diese Organe als Kuratorium, Verwaltungsrat, Präsidium oder Beirat bezeichnet. Da es keine gesetzlichen Regelungen für diese Organe gibt, muss die Satzung auch Bestimmungen darüber treffen, welche Aufgaben das durch die Satzung geschaffene Organ wahrnehmen soll. Die Satzung sollte auch regeln, wie sich das Organ zusammensetzen soll und in welchem Verfahren und für wie lange die Organmitglieder bestellt werden sollen. Auch sollte festgelegt werden, welche Verfahrensvorschriften für die Tätigkeiten des Organs gelten sollen. Gerade bei einer Mehrzahl von Organen sind klare Strukturen und Zuständigkeiten notwendig, um Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen vorzubeugen.

Allerdings kann auch in den Bereichen, in denen das Recht den Vereinen Satzungsautonomie gewährt, durch die Satzung nicht jede Regelung getroffen werden. So können Satzungsregelungen, die beispielsweise einem Vereinsorgan Willkür ermöglichen oder die einen so starken Fremdeinfluss im Verein zulassen, dass der Verein zur selbstständigen Willensbildung nicht mehr in der Lage ist, nicht wirksam vereinbart werden. Sofern Abweichungen von den gesetzlichen Regelungen gewünscht sind, ist es deshalb sinnvoll, sich dazu rechtlich beraten zu lassen.

Die Satzung kann auch die Schaffung ergänzender Vereinsordnungen, wie etwa Schieds-, Ehren- oder Beitragsordnungen vorsehen. Diese dürfen nicht gegen die Satzung verstoßen. Sie können aber ohne Einhaltung der §§ 33, 71 BGB geändert werden.

Hinweis:

Bei der Formulierung solcher Satzungsbestimmungen, die ergänzende Vereinsordnungen vorsehen, sollte darauf geachtet werden, dass sich aus ihrem Wortlaut eindeutig ergibt, dass diese Vereinsordnungen nicht Teil der Satzung sein sollen.

d) Steuerrechtlich veranlasster Inhalt

Bestimmte Zwecke, die ein Verein verfolgt, werden steuerlich begünstigt. Hierfür werden jedoch entsprechende Anforderungen an den Inhalt der Satzung gestellt. Einige Hinweise hierzu finden Sie im Kapitel E „**Allgemeine Hinweise zum Steuerrecht**“.

2. Form

Es gibt zwar keine Formvorschriften für die Erstellung der Satzung, **beim eingetragenen Verein** muss die Satzung aber so erstellt werden, dass die Anmeldungsvoraussetzungen nach § 59 BGB erfüllt werden können. Nach § 59 Absatz 2 BGB ist mit der Anmeldung eine Abschrift der Satzung und der Urkunden über die Bestellung des Vorstands einzureichen. Die Satzung muss nach § 59 Absatz 3 BGB von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein. Die Abschrift der Satzung muss so gestaltet sein, dass das Registergericht anhand dieser Abschrift überprüfen kann, dass das Original der Satzung von sieben Mitgliedern unterzeichnet wurde. Es empfiehlt sich daher, die Satzung in Schriftform nach § 126 BGB abzufassen, das heißt den Text der Satzung in einer Urkunde festzulegen und diese Satzungsurkunde von mindestens sieben Mitgliedern eigenhändig unterzeichnen zu lassen. Als Abschrift kann dann eine Kopie der Satzungsurkunde eingereicht werden. Dies kann auch eine elektronische Kopie sein, wenn das Landesrecht auch elektronische Anmeldungen zum Vereinsregister zulässt. Auch bei nichteingetragenen Vereinen ist aus Beweisgründen zu empfehlen, für die Satzung Schriftform vorzusehen. Die Satzung muss in **deutscher Sprache** verfasst werden. In Sachsen und Brandenburg sind auch Satzungen in Sorbisch mit einer deutschen Übersetzung zulässig.

Hinweis:

Ein Muster einer Satzung finden

Sie auf der Internetseite des

Bundesjustizministeriums:

www.bmj.de/Vereinsrecht.

V. Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister

Für die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister müssen Sie eine Anmeldung und bestimmte Unterlagen bei dem für den Verein zuständigen Amtsgericht einreichen.

Viele Vereinsregister werden bereits elektronisch geführt. Auch die Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister kann bei einem Registergericht elektronisch möglich sein, wenn das Landesrecht dies vorsieht. Es ist aber immer auch eine Anmeldung in Papierform möglich. Wenn Sie einen Verein elektronisch anmelden wollen, sollten Sie sich immer erst erkundigen, ob dies bei dem zuständigen Registergericht schon möglich ist.

1. Zuständiges Amtsgericht

Örtlich zuständig ist im Grundsatz das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Die Bundesländer können aber die Vereinessachen mehrerer Bezirke einem bestimmten Amtsgericht zuweisen. Von dieser sogenannten „Konzentrationsermächtigung“ haben einige Bundesländer Gebrauch gemacht.

2. Anmeldung

Für die Eintragung eines Vereins sind beim Vereinsregister nach § 59 Absatz 1 und 2 BGB einzureichen:

- ein Anmeldungsschreiben,
- eine Abschrift (zum Beispiel eine Kopie) der Satzung, aufgrund derer überprüft werden kann, dass das Original der Satzung von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet wurde, und
- eine Abschrift von Unterlagen, aus denen sich die Bestellung des Vorstands ergibt (z. B. eine Abschrift des Gründungsprotokolls, in dem die Bestellung des Vorstands festgehalten ist).

a) Anmeldungsschreiben

Das Anmeldungsschreiben muss den Antrag enthalten, den Verein ins Vereinsregister einzutragen. Aus dem Anmeldeschreiben müssen sich

Hinweis:

In einigen Bundesländern können Unterschriftsbeglaubigungen auch von anderen Stellen vorgenommen werden, nämlich in **Baden-Württemberg** von den Ratsschreibern (§ 32 des Baden-württembergischen Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit), in **Hessen** von den Vorstehern der Ortsgerichte (§ 13 des Hessischen Ortsgerichtesgesetzes) und in **Rheinland-Pfalz** von den Ortsbürgermeistern und Ortsvorstehern, den Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden und den Verbandsgemeindeverwaltungen sowie den Stadtverwaltungen der kreisfreien und großen kreisfreien Städte (§§ 1, 2 des Rheinland-pfälzischen Landesgesetzes über die Beglaubigungsbefugnis).

die Namen, die Geburtsdaten und die Anschriften der Vorstandsmitglieder ergeben.

Das Anmeldeschreiben ist von den anmeldenden Vorstandsmitgliedern eigenhändig zu unterzeichnen. Bei einem mehrköpfigen Vorstand müssen so viele Vorstandsmitglieder den Verein anmelden und das Anmeldeschreiben unterzeichnen wie nötig sind, um den Verein wirksam zu vertreten. Ihre **Unterschriften** sind **öffentlich zu beglaubigen** (§§ 59 Absatz 1, 77 BGB). Hierfür suchen die Vorstandsmitglieder in der Regel einen Notar auf, legen einen Personalausweis oder einen Reisepass vor und unterschreiben

vor dem Notar das Anmeldungsschreiben. Dieser beglaubigt sodann die Identität der Unterzeichnenden.

Das Anmeldungsschreiben kann vom Verein selbst erstellt werden. Aber auch der Notar kann ein solches Anschreiben erstellen und er kann die

Beispiel:

Ein Muster einer Vereinsanmeldung finden Sie auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums:

www.bmj.de/Vereinsrecht.

Anmeldung an das Registergericht weiterleiten. Für die Erstellung eines Anmeldeantrags sind zusätzliche Kosten zu entrichten.

b) Beizufügende Unterlagen

Der Anmeldung ist eine **Abschrift der Satzung** beizufügen. Aus der Satzung soll sich der Tag der Errichtung des Vereins ergeben (§ 59 Absatz 3 BGB). Die Urschrift der Satzung muss **von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein**. Die Abschrift muss so gestaltet sein, dass das Gericht anhand der Abschrift überprüfen kann, ob das Original der Satzung von der notwendigen Anzahl von Vereinsmitgliedern unterzeichnet wurde. Diese Anforderungen erfüllt z. B. eine Kopie der Satzung. Der Verein muss also im Zeitpunkt der Anmeldung zum Vereinsregister zumindest sieben Mitglieder haben. Wird er zunächst durch zwei Personen gegründet, so müssen bis zur Anmeldung zum Vereinsregister weitere Mitglieder gewonnen werden, die dann noch nachträglich die Satzungsurkunde unterzeichnen müssen.

Zudem ist eine **Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstands** beizufügen (§ 59 Absatz 2 BGB). Wenn die Bestellung des Vorstands im Gründungsprotokoll festgehalten ist, kann eine Abschrift des Gründungsprotokolls eingereicht werden.

3. Kosten

Das Gericht und der Notar berechnen ihre Kosten nach dem Geschäftswert. Die Gebühren sind je nach der Höhe des Geschäftswerts einer Tabelle in der Kostenordnung (KostO) zu entnehmen.

Wenn nicht genügend Anhaltspunkte für die Bestimmung des Geschäftswerts vorliegen, so ist der Geschäftswert gemäß § 30 Absatz 2 KostO regelmäßig mit 3.000 Euro anzunehmen. Je nach Fall kann dieser Wert niedriger oder höher sein. Nach einem Geschäftswert von 3.000 Euro beträgt eine volle Gebühr derzeit 26 Euro. Die Gerichtskosten für die Eintragung des Vereins betragen gemäß § 80 Absatz 1 Nummer 1 KostO das Doppelte der vollen Gebühr, damit also für die erste Eintragung in diesem Rechenbeispiel 52 Euro. Zusätzlich entstehen Veröffentlichungskosten. Die landesrechtlichen Vorschriften können steuerbe-

günstigte Vereine von der Zahlung der Gerichtsgebühren befreien. Dann werden nur die entstandenen Auslagenkosten (z. B. für die Veröffentlichung) erhoben. Die Steuerbefreiung ist dem Gericht nachzuweisen. Einzelheiten sind in den jeweiligen Landesjustizkosten- bzw. Gebührenbefreiungsgesetzen der Länder geregelt.

Die Notargebühren betragen für die Beglaubigung einer Unterschrift unter einer Anmeldung zum Vereinsregister ein Viertel der vollen Gebühr, mindestens jedoch 10 Euro und höchstens 130 Euro (§§ 140, 33, 45 KostO). Fertigt der Notar den Entwurf der zu beglaubigenden Anmeldung selbst oder beurkundet er sie, entsteht nach § 38 Absatz 2 Nummer 7 KostO die Hälfte der vollen Gebühr, in der Regel in Höhe von 13 Euro.

Nach dem Entwurf des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG, Teil des Entwurfs des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts, das voraussichtlich noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden soll), wird für die Ersteintragung eines Vereins künftig eine Festgebühr von 75 Euro erhoben (Nummer 13100 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG).

Die Notargebühren für die Beglaubigung einer Unterschrift betragen nach Nummer 25100 künftig 0,2 Gebühren, mindestens 20 Euro und höchstens 70 Euro. Fertigt der Notar den Entwurf der zu beglaubigenden Anmeldung selbst oder beurkundet er sie, entsteht künftig gemäß Nummer 24102 in Verbindung mit § 92 Absatz 2 eine 0,5 Gebühr, in der Regel in Höhe von 30 Euro.

VI. Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister

In das Vereinsregister werden nach § 64 BGB eingetragen:

- der Name des Vereins mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ oder nach abweichender Satzung in Kurzform „e. V.“,
- der Sitz,
- der Tag der Satzungserrichtung,
- die Namen, Geburtsdaten und Wohnorte aller Vorstandsmitglieder und
- die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder.

Die Eintragung wird vom Amtsgericht in einem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem bekannt gemacht (§ 66 Absatz 1 BGB).

Mit der Eintragung in das Vereinsregister erwirbt der Verein Rechtspersönlichkeit als juristische Person (§ 21 BGB). Der bisherige Vorverein wird eingetragener Verein (e. V.). Alle Rechte und Pflichten des Vorvereins gehen auf den eingetragenen Verein über.

VII. Einsicht ins Vereinsregister

Das Vereinsregister und die vom Verein beim Amtsgericht eingereichten Dokumente, z. B. die Abschrift der Satzung des Vereins, kann jedermann bei dem Gericht, das das Vereinsregister führt, kostenfrei einsehen (§ 79 Absatz 1 BGB).

Soweit die Vereinsregister von den Ländern bereits in maschineller Form geführt werden, können die Daten aus den Vereinsregistern auch elektronisch über das gemeinsame Registerportal der Bundesländer (www.handelsregister.de) gegen eine geringe Gebühr im Internet abgerufen werden.



C.

Laufender Betrieb
eines Vereins

I. Mitgliederversammlung

1. Rechtsstellung der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung kommen die Mitglieder des Vereins zusammen, um durch Beschlüsse über Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden. Die Mitglieder können aber auch außerhalb der Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Wenn in der Satzung dazu nichts geregelt ist, ist eine **Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung** nach § 32 Absatz 2 BGB nur **einstimmig** möglich. Jedes Mitglied muss seine Zustimmung zu dem Beschluss **schriftlich** (§ 126 BGB) oder in **elektronischer Form** (§ 126a BGB) erklären. Geben bei Beschlussfassungen außerhalb der Mitgliederversammlung einzelne Mitglieder ihre Stimme nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form ab, kommt nach § 32 Absatz 2 BGB ein wirksamer Beschluss nicht zustande. Die gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung in § 32 Absatz 2 BGB ist allerdings nicht zwingend. Die Satzung kann für Abstimmungen außerhalb der Mitgliederversammlung auch andere Mehrheits- und Formerfordernisse vorsehen.

Hinweis:

Wenn in weiterem Umfang Beschlussfassungen außerhalb der Mitgliederversammlung zugelassen werden sollen, empfiehlt es sich, das Verfahren für solche Beschlussfassungen in der Satzung eingehend zu regeln, um Streit über die Beschlussfassung zu vermeiden. Zweckmäßig ist es in der Satzung auch zu bestimmen, innerhalb welcher Frist und wem gegenüber die Stimme abzugeben ist, wer die Stimmen auszählt und wie das Abstimmungsergebnis bekannt gemacht wird.

Die Satzung kann auch eine Beschlussfassung in einer **Online-Mitgliederversammlung** vorsehen. Satzungsregelungen über eine Online-Mitgliederversammlung müssen die Abläufe dieser Versammlungen so gestalten, dass nur Vereinsmitglieder oder deren Vertreter, soweit eine Vertretung zulässig ist, teilnehmen und die Stimme abgeben können.

Nach dem gesetzlichen Leitbild sollen die Mitglieder eines Vereins **persönlich** an der Mitgliederversammlung teilnehmen und dort über die Vereinsangelegenheiten mitentscheiden. Die Mitgliedschaft im Verein und die mit ihr untrennbar verbundenen Rechte der Vereinsmitglieder sind nach § 38 Satz 1 BGB nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Satzung kann jedoch zulassen, dass die Mitgliedschaft übertragen oder dass Mitgliedschaftsrechte auch durch einen Vertreter ausgeübt werden können.

Ist ein Vereinsmitglied nicht handlungsfähig, kann immer der gesetzliche Vertreter des Mitglieds die Mitgliedschaftsrechte ausüben.

So können für minderjährige Vereinsmitglieder die Eltern oder ein Vormund handeln. Ist eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personenvereinigung Mitglied eines Vereins, üben grundsätzlich die zuständigen Vertretungsorgane die Mitgliedschaftsrechte aus.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet nach den gesetzlichen Regelungen über:

- die Bestellung des Vorstands (§ 27 Absatz 1 BGB),
- die Änderung der Vereinssatzung (§ 33 BGB) und
- die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB).

Der Mitgliederversammlung werden durch Gesetz die **grundlegenden Entscheidungen** zugewiesen, während der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins führen soll. Dafür gibt es gute Gründe. Der Vorstand kann regelmäßig schneller und sachkundiger über die laufenden Geschäfte des Vereins entscheiden. Eine Mitgliederversammlung kann nicht so einfach einberufen werden wie eine Vorstandssitzung. Allerdings sind die grundlegenden Vorschriften über die Aufgaben von

Mitgliederversammlung und Vorstand in § 27 Absatz 3 und §§ 32, 33 BGB durch die Satzung abänderbar (§ 40 BGB). Durch die Vereinssatzung können die Aufgaben zwischen der Mitgliederversammlung und dem Vorstand deshalb auch anders verteilt werden.

3. Einberufung der Mitgliederversammlung

Damit die Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung über die Angelegenheiten des Vereins entscheiden können, muss sie einberufen werden. Zuständig für die Einberufung ist der **Vorstand**, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Unter welchen Voraussetzungen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist, muss bei eingetragenen Vereinen in der Satzung bestimmt werden (§ 58 Nummer 4 BGB).

Vereinssatzungen sehen ordentliche Mitgliederversammlungen üblicherweise innerhalb bestimmter Zeiträume vor, z. B. mindestens einmal im Jahr.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach § 36 BGB einzuberufen, wenn im Interesse des Vereins grundlegende Entscheidungen zu treffen sind. § 37 BGB sieht außerdem vor, dass die Mitgliederversammlung einzuberufen ist, wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Dieses Recht der Minderheit, die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen, kann durch die Satzung nicht ausgeschlossen werden. Durch die Satzung kann allerdings eine andere Zahl von Mitgliedern festgelegt werden, die berechtigt sind, die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen.

Auch die **Form und das Verfahren** der Einberufung müssen eingetragene Vereine in ihrer Satzung bestimmen. In der Regel ist in den Vereinssatzungen vorgesehen, dass der Vorstand die Mitgliederversammlung einberuft. Dies kann geschehen, indem der Vorstand die Mitglieder durch entsprechende Schreiben zur Mitgliederversammlung einlädt. Die Mitgliederversammlung kann aber auch durch eine Bekanntmachung in einer Tageszeitung, in der Vereinszeitung oder durch einen Aushang in den Räumlichkeiten des Vereins einberufen werden.

Die Einladung muss **Ort und Zeit der Versammlung** angeben. Manche Satzungen enthalten bereits Bestimmungen zu Ort und Zeit der Mitgliederversammlung. Fehlen Bestimmungen zum Versammlungsort, haben die Mitgliederversammlungen in der Regel am Ort des Vereinssitzes stattzufinden. Der Zeitpunkt der Mitgliederversammlungen muss für die Mitglieder zumutbar sein. Sie dürfen nicht in großer Zahl an der Teilnahme gehindert werden, weil ein Termin auf einen Werktag während der üblichen Arbeitszeit oder in die Hauptferienzeit gelegt wurde.

Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung muss eine **angemessene Einberufungsfrist** eingehalten werden, damit die Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und sich ordnungsgemäß darauf vorbereiten können. In vielen Vereinssatzungen sind feste Ladungs- oder Einberufungsfristen festgeschrieben. Welche Einberufungsfrist angemessen ist, richtet sich nach den Mitgliedern eines Vereins und ihren Lebensumständen: Bei kleinen, lokal tätigen Vereinen kann die Frist kürzer sein als bei Großvereinen, deren Mitglieder auch weiter vom Versammlungsort entfernt wohnen.

Für die **Berechnung der Einberufungsfrist** gelten die §§ 186 ff. BGB. Die Einberufungsfrist beginnt, wenn die Einladung nach regulärem Zustellungsverlauf dem letzten Mitglied zugeht, das heißt so in den Bereich des Mitglieds gelangt, dass es unter normalen Umständen die Möglichkeit hat, vom Inhalt des Einladungsschreibens Kenntnis zu nehmen. Die Satzung kann aber auch einen festen Beginn der Einberufungsfrist regeln. So kann z. B. in der Satzung bestimmt werden, dass die Einberufungsfrist für die Mitgliederversammlung einige Tage, nachdem die Einladungsschreiben an die Mitglieder zur Post gegeben wurden, beginnt.

Soweit die Satzung nichts anderes regelt, sind bei der Einladung zur Mitgliederversammlung nach § 32 Absatz 1 Satz 2 BGB die **Gegenstände zu benennen**, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll. Unter Gegenständen versteht man die Vereinsangelegenheiten, über die in der Mitgliederversammlung entschieden werden soll und die in der Regel als unterschiedliche Tagesordnungspunkte aufgeführt werden. Diese

Angaben sollen es den Mitgliedern ermöglichen, sich für oder gegen eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu entscheiden und sich auf die Beratung und Beschlussfassung vorzubereiten. Dazu muss ein Beschlussgegenstand hinreichend genau benannt werden. So reicht es beispielsweise nicht aus, nur eine „Satzungsänderung“ als Tagesordnungspunkt anzugeben, sondern es müssen nähere Einzelheiten dazu mitgeteilt werden.

Hinweis:

Ein Muster einer Einladung zur Mitgliederversammlung finden Sie auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums: www.bmj.de/Vereinsrecht.

Über Gegenstände, die entgegen § 32 Absatz 1 Satz 2 BGB nicht in der Einladung angegeben wurden, kann die Mitgliederversammlung nicht wirksam beschließen. Verstöße gegen andere gesetzliche oder satzungsmäßige Einberufungsregelungen können zur Nichtigkeit der Beschlüsse der Mitgliederversammlung führen.

4. Durchführung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind so durchzuführen, dass Vereinsaufgaben sachgerecht erledigt, insbesondere Beschlüsse ordnungsgemäß gefasst werden können.

Die Vereinssatzung kann den **Leiter der Mitgliederversammlung** bestimmen. Fehlt eine entsprechende Satzungsregelung, ist die Leitung von Mitgliederversammlungen grundsätzlich Aufgabe des Vorstands. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, bestimmt der Vorstand, welches seiner Mitglieder die Mitgliederversammlung leiten soll. Ist die Leitung der Mitgliederversammlung nicht durch die Satzung geregelt, kann aber auch die Mitgliederversammlung selbst eine Person wählen, die die Versammlung leitet. Diese Person muss die Mitgliederversammlung eröffnen, die Beschlussfähigkeit feststellen und die Versammlung so leiten, dass eine einwandfreie Willensbildung und -feststellung möglich ist.

Es gibt keine gesetzlichen Regelungen dazu, wie Beratungen und Beschlussfassungen auf Mitgliederversammlungen ablaufen sollen. Die Vereine können in der Satzung Einzelheiten dazu regeln. Wenn die Satzung solche Bestimmungen nicht enthält, entscheiden die Mitgliederversammlung oder die Person, die die Versammlung leitet, über die Art und Weise der Beratung und der Beschlussfassung. Die Mitgliederversammlung gestaltet ihr Verfahren, soweit die Satzung keine bindenden Regelungen enthält. Die Versammlung kann durch Mehrheitsbeschluss das Beratungs- und Abstimmungsverfahren bestimmen. Der Leiter ist an die Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden. Ist jedoch ein bestimmtes Verfahren durch die Satzung vorgegeben, z. B. Einzel- oder Blockwahl für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, so muss dieses Verfahren auch eingehalten werden.

Das Vereinsrecht stellt keine besonderen Anforderungen an die **Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn wenigstens ein Mitglied erschienen ist, das Beschlüsse fassen kann. Allerdings legen Vereinssatzungen häufig besondere Anforderungen an die Beschlussfähigkeit fest, insbesondere für Entscheidungen, die für den Verein wichtig sind.

Die Person, die die Versammlung leitet, hat folgende Aufgaben und Rechte: Sie

- gibt die Tagesordnung bekannt und legt die Reihenfolge ihrer Behandlung fest; die Mitgliederversammlung kann allerdings durch Mehrheitsbeschluss auch eine andere Reihenfolge bestimmen,
- ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte zur Aussprache und Beschlussfassung auf,
- kann zur ordnungsgemäßen Durchführung der Mitgliederversammlung auch Ordnungsmaßnahmen ergreifen,
- kann die Redezeiten der Mitglieder beschränken,
- kann Mitgliedern das Wort entziehen und sie auch von der Versammlung ausschließen, wenn dies erforderlich ist, um die sachgerechte Durchführung der Mitgliederversammlung zu gewährleisten, zum Beispiel wenn das Rederecht missbraucht oder die Mitgliederversammlung gestört wird.

Ordnungsmaßnahmen müssen verhältnismäßig sein und alle Vereinsmitglieder müssen gleich behandelt werden. Wird eine Mitgliederversammlung nicht ordnungsgemäß geleitet, kann dies zur Unwirksamkeit der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse führen.

5. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet nach § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB grundsätzlich durch Beschluss. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, hat **jedes Vereinsmitglied eine Stimme** in der Mitgliederversammlung, die es grundsätzlich persönlich abgeben muss. Nach § 38 Satz 2 BGB kann die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte – wozu auch das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung gehört – nicht einem anderen überlassen werden. Die Satzung kann aber gestatten, dass das Stimmrecht eines Vereinsmitglieds auch durch einen Vertreter ausgeübt werden kann. Ist ein **Vereinsmitglied nicht geschäfts- oder handlungsfähig**, kann der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht ausüben, es sei denn, die Satzung lässt eine Stimmabgabe durch den gesetzlichen Vertreter nicht zu. Ist eine **juristische Person oder eine rechtsfähige Personenvereinigung** Mitglied eines Vereins, können die Vertretungsorgane für das Mitglied die Stimme abgeben. Für **minderjährige Vereinsmitglieder, die geschäftsunfähig sind**, das heißt für alle Vereinsmitglieder, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Eltern oder der Vormund das Stimmrecht ausüben.

Der gesetzliche Vertreter kann auch für ein minderjähriges **beschränkt geschäftsfähiges Vereinsmitglied** an der Mitgliederversammlung teilnehmen und abstimmen. Ein beschränkt geschäftsfähiger Minderjähriger kann sein Stimmrecht aber mit der **Einwilligung**, das heißt der vorherigen Zustimmung **des gesetzlichen Vertreters** immer auch selbst ausüben. Eine Einwilligung ist nach § 107 BGB nicht erforderlich, soweit der beschränkt Geschäftsfähige durch die Stimmabgabe lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt. In der Regel erteilt der gesetzliche Vertreter mit der Zustimmung zum Eintritt in den Verein dem Minderjährigen auch seine Einwilligung für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und

damit auch der Ausübung des Stimmrechts. Ist zweifelhaft, ob der gesetzliche Vertreter die notwendige Einwilligung zu einer Stimmabgabe erteilt hat, kann der Versammlungsleiter verlangen, dass ein beschränkt geschäftsfähiges Vereinsmitglied für seine Stimmabgabe eine schriftliche Einwilligung vorlegt. Unterbleibt dies, kann der Versammlungsleiter die Stimmabgabe nach § 111 Satz 2 BGB mit der Folge zurückweisen, dass sie unwirksam ist.

Ein wirksamer Beschluss bedarf nach § 32 Absatz 1 Satz 3 BGB der **Mehrheit der abgegebenen Stimmen**, das heißt Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Für **satzungsändernde Beschlüsse** und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sehen § 33 Absatz 1 Satz 1 und § 41 Satz 2 BGB jeweils eine **Mehrheit von drei Vierteln** der abgegebenen Stimmen vor. Für einen Beschluss, durch den der **Zweck des Vereins geändert** werden soll, ist nach § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB die **Zustimmung aller** Vereinsmitglieder erforderlich. Der Vereinszweck nach § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB ist der oberste Leitsatz der Vereinstätigkeit. Die Zustimmung aller Vereinsmitglieder zu einer Zweckänderung wird verlangt, weil kein Mitglied bei seinem Beitritt von einer so grundlegenden Änderung des Vereins ausgeht. Sie soll deshalb von allen Vereinsmitgliedern gemeinsam beschlossen werden können. Die Satzung kann in allen Fällen aber auch abweichende Mehrheitserfordernisse bestimmen.

Beschlüsse werden mit der Beschlussfassung wirksam. Manche Beschlüsse bedürfen aber noch bestimmter Durch- oder Ausführungsmaßnahmen, um die gewollte Wirkung zu entfalten. Eine Satzungsänderung beispielsweise wird nach § 71 Absatz 1 Satz 1 BGB erst wirksam, wenn der entsprechende Beschluss ins Vereinsregister eingetragen wurde. Ein Beschluss, mit dem ein Mitglied oder ein Dritter in den Vereinsvorstand gewählt wurde, macht diese Person noch nicht zum Vorstandsmitglied. Die gewählte Person muss außerdem noch einer Bestellungserklärung zustimmen (*siehe dazu auch unter C.II.3*).

Die Person, die die Versammlung leitet, stellt den Inhalt des jeweiligen Beschlusses fest und gibt das Abstimmungsergebnis bekannt. In der Satzung eines eingetragenen Vereins ist auch zu bestimmen, in welcher

Form die Beschlüsse festgehalten werden (§ 58 Nummer 4 BGB). Die Satzungsregelung über die Beurkundung der Beschlüsse sollte auf die Anforderungen des Registerrechts abgestimmt sein. Wenn eine Beschlussfassung Voraussetzung für eine Registereintragung ist, wie zum Beispiel bei der Eintragung von Satzungsänderungen, sollte die Satzungsregelung gewährleisten, dass das Registergericht prüfen kann, ob der Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Deshalb sehen die meisten Vereinssatzungen vor, dass eine Niederschrift über die Mitgliederversammlung anzufertigen ist, in der mindestens die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung und das genaue Abstimmungsergebnis aufzuzeichnen sind. Auch sollte festgelegt werden, dass und von wem das Beschlussprotokoll zu unterzeichnen ist. Nach dem Vereinsrecht ist die Beurkundung aber *keine* Voraussetzung für die Wirksamkeit des Beschlusses.

II. Vorstand

1. Rechtsstellung des Vorstands

Jeder Verein muss einen Vorstand haben. Dieser Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. In das Vereinsregister werden nach § 64 BGB die Mitglieder des Vorstands und ihre Vertretungsmacht eingetragen. Oft besteht der Vorstand aus mehreren Personen, denn so können sich diese wechselseitig beraten und kontrollieren.

Besteht der Vorstand eines Vereins nur aus einer Person, kann – beispielsweise wenn das Vorstandsmitglied stirbt oder durch Krankheit an der Vertretung des Vereins gehindert ist – niemand mehr wirksam für den Verein handeln. Dies kann allerdings auch bei einem Vorstand aus mehreren Personen eintreten, bei dem nur alle Vorstandsmitglieder *gemeinsam* den Verein vertreten können.

Ist ein Verein ohne handlungsfähigen Vorstand, ermöglicht § 29 BGB in dringenden Fällen die **Notbestellung von Vorstandsmitgliedern** durch

das Amtsgericht. Zuständig für die Bestellung eines Notvorstandes ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Den Antrag können jedes Vereinsmitglied, jedes Vorstandsmitglied sowie jede andere Person stellen, die ein schutzwürdiges Interesse an der Bestellung eines Notvorstandes hat, zum Beispiel auch ein Gläubiger des Vereins. Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Amtsgericht gestellt werden. Es ist sinnvoll, dass in dem Antrag auch bereits Personen als mögliche Notvorstandsmitglieder benannt werden. In diesem Fall sollten die benannten Personen auch gefragt werden, ob sie bereit sind, das Amt zu übernehmen. Dem Antrag können dann auch schon Erklärungen der vorgeschlagenen Personen beigefügt werden, mit denen sie ankündigen, dass sie im Falle der Bestellung durch das Gericht bereit sind, das Amt des Notvorstandes auszuüben.

2. Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist nach § 27 Absatz 3 BGB grundsätzlich das **Geschäftsführungsorgan** des Vereins. Die Geschäftsführung durch den Vorstand umfasst alle Tätigkeiten zur Förderung des Vereinszwecks, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Durch Gesetz sind die Geschäfte, die die Grundlagen des Vereins betreffen - wie beispielsweise Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung - der Mitgliederversammlung zugewiesen. Größere Vereine haben häufig hauptamtliche Geschäftsführer, die die laufenden Geschäfte des Vereins führen. Dem Vorstand können durch die Satzung aber auch weitere Geschäfte zugewiesen werden.

Der Vorstand ist das **Vertretungsorgan** des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so ist das Vorstandsmitglied zur Einzelvertretung des Vereins berechtigt.

Wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht und die Satzung keine Regelung über die Art der Vertretung trifft, wird der Verein nach § 26 Absatz 2 Satz 1 BGB durch eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.

Die **Vertretungsmacht** des Vorstands ist nach § 26 Absatz 1 Satz 2 BGB umfassend und unbeschränkt. Die Vertretungsmacht kann aber nach § 26 Absatz 1 Satz 3 BGB durch die Satzung beschränkt werden. Allerdings dürfen Beschränkungen der aktiven Vertretungsmacht des Vorstands den Verein niemals handlungsunfähig machen. Die Satzung kann zum Beispiel festlegen, dass der Vorstand Grundstücksgeschäfte nur mit Zustimmung eines anderen Vereinsorgans tätigen kann. Die Satzung sollte dabei aber deutlich zum Ausdruck bringen, dass es sich nicht nur um eine vereinsinterne Zustimmung handelt, sondern die Vertretungsmacht des Vorstands von der Zustimmung abhängig ist. Eine solche **Beschränkung der Vertretungsmacht, die gegen Dritte wirkt**, ist nach § 64 BGB in das **Vereinsregister einzutragen**.

Nicht begrenzt werden kann die passive Vertretungsmacht eines Vorstandsmitglieds, also die Vertretungsmacht zum Entgegennehmen von Erklärungen. Hat jemand eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so kann er dies gegenüber jedem Vorstandsmitglied tun. Alle Vorstandsmitglieder sind nach der zwingenden Vorschrift des § 26 Absatz 2 Satz 2 BGB ermächtigt, Erklärungen, die gegenüber dem Verein abgegeben werden, entgegenzunehmen.

Hinweis:

Ein Verein hat in seiner Satzung festgelegt, dass der Vorstand Grundstücksgeschäfte nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung für den Verein tätigen kann. Diese Beschränkung der Vertretungsmacht wurde aber nicht in das Vereinsregister eingetragen. Ein Dritter schließt mit dem Vereinsvorstand einen Vertrag über den Kauf eines Vereinsgrundstücks. Er weiß nicht, dass der Vorstand nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ein Vereinsgrundstück verkaufen kann. Nach den §§ 68 und 70 BGB muss der Verein den Vertrag gegen sich gelten lassen. Er kann sich in diesem Fall gegenüber dem Dritten nicht darauf berufen, dass der Vorstand den Verein nicht wirksam vertreten konnte, weil die Beschränkung der Vertretungsmacht nicht im Vereinsregister eingetragen war. Wäre die Beschränkung der Vertretungsmacht im Vereinsregister eingetragen gewesen, dann hätte der Verein sich nach den §§ 68 und 70 BGB dem Dritten gegenüber darauf berufen können, unabhängig davon, ob der Dritte die Eintragung kannte.

Als **weitere Aufgaben des Vorstands** sind im Gesetz ausdrücklich genannt:

- die Anmeldung des Vereins zum Vereinsregister zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit,
- die Anmeldung von Satzungs- und Vorstandsänderungen sowie die Einreichung einer Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder auf Verlangen des Registergerichts.

Der Vorstand ist auch verpflichtet, die insolvenzrechtlichen Pflichten des Vereins zu erfüllen. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Vereins hat der Vorstand nach § 42 Absatz 2 Satz 1 BGB die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, können die Vorstandsmitglieder nach § 42 Absatz 2 Satz 2 BGB den Gläubigern des Vereins zum Schadensersatz verpflichtet sein. Die Vorschrift des § 15a Insolvenzordnung (InsO), die die Insolvenzantragspflicht für die Mitglieder der Vertretungsorgane von juristischen Personen regelt, gilt für Vereine nicht. § 42 BGB enthält insoweit eine abschließende Spezialregelung, neben der die allgemeine Vorschrift des § 15a InsO nicht anzuwenden ist.

3. Bestellung des Vorstands

Das Amt eines Vorstandsmitglieds wird durch die sogenannte „Bestellung“ begründet. Diese erfolgt nach § 27 Absatz 1 BGB grundsätzlich **durch die Mitgliederversammlung**. Die Satzung kann diese Kompetenz nach überwiegender Ansicht aber auch auf ein anderes Organ – etwa einen Beirat – oder auf einen Dritten übertragen. Dritter kann zum Beispiel ein anderer Verein oder eine staatliche oder kirchliche Stelle sein.

Die Bestellung ist ein zweigliedriger Akt. Zum einen ist eine **Entscheidung des zuständigen Bestellungsorgans** erforderlich; in der Regel erfolgt dies durch einen Bestellungsbeschluss der Mitgliederversammlung. Findet die Wahl nach den gesetzlichen Regelungen statt, ist nach § 32 Absatz 1 Satz 3 BGB gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Zum anderen bedarf es einer **Bestellungser-**

klärung. Die Bestellungserklärung muss dem Gewählten zugehen und er muss ihr zustimmen, da die Übernahme des Amts auch mit erheblichen Pflichten verbunden ist. Nimmt der Gewählte an der Mitgliederversammlung teil, wird die Bestellungserklärung der Wahl in der Regel unmittelbar nachfolgen. Dabei ist üblich, dass der Versammlungsleiter den Gewählten fragt, ob er die Wahl annimmt. Dies ist die Bestellungserklärung. Mit der Annahme der Wahl stimmt der Gewählte dieser Bestellungserklärung zu. Damit ist ihm das Vorstandsamt übertragen.

Zum Vorstand können nicht nur Vereinsmitglieder, sondern auch Vereinsfremde bestellt werden. Allerdings kann durch Vereinssatzung bestimmt werden, dass Vorstandsämter nur von Mitgliedern wahrgenommen werden können. Eine solche Satzungsregelung findet sich in den Satzungen vieler Vereine.

Vorstandsmitglieder können natürliche und juristische Personen sowie andere rechtsfähige Personenvereinigungen sein. Da die Bestellung zum Vorstandsmitglied auch mit Pflichten gegenüber dem Verein verbunden ist, können beschränkt geschäftsfähige Minderjährige, die mindestens sieben, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter – also meist der Eltern – Vorstandsmitglied werden. Ist eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personenvereinigung Vorstandsmitglied, übt sie das Amt durch ihr Vertretungsorgan aus. In der Praxis kommt die Bestellung einer juristischen Person zum Vorstand allerdings kaum vor. Denkbar ist dies bei Vereinen, wie z. B. Dachverbänden, deren Mitglieder nur juristische Personen sind.

Nach § 27 Absatz 3 BGB übt ein Vorstandsmitglied sein Amt unentgeltlich aus. Wenn ein Vorstandsmitglied sein Amt unentgeltlich wahrnehmen soll, reicht die Bestellung aus. Soll die Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds vergütet werden, muss dies durch die Satzung gestattet werden. Nur dann darf der Verein mit dem Vorstandsmitglied einen Anstellungsvertrag schließen, in dem eine Vergütung vereinbart wird. Zuständig für den Abschluss eines Anstellungsvertrages mit einem Vorstandsmitglied ist die Mitgliederversammlung, sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Die Mitgliederversammlung kann für den Abschluss des Anstellungsvertrages einen Ausschuss einsetzen oder auch andere

Vorstandsmitglieder mit dem Abschluss beauftragen, es sei denn, der Verein hat einen Vorstand, der nur aus einer Person besteht. Da der Vorstand den Vertrag grundsätzlich nicht mit sich selbst abschließen kann (vgl. § 181 BGB), scheidet in diesem Falle die Beauftragung des Vorstandsmitglieds aus. In der Regel handelt es sich bei dem Anstellungsvertrag mit einem Vorstandsmitglied um einen Dienstvertrag, für den keine Formvorschriften bestehen. Aus Beweisgründen ist es jedoch zweckmäßig, den Anstellungsvertrag schriftlich abzufassen, wobei für den Verein die durch die Mitgliederversammlung beauftragten Personen unterzeichnen.

Bestellung und Anstellungsvertrag sind zwei voneinander getrennte Rechtsgeschäfte. Die Beendigung der Bestellung führt grundsätzlich nicht zur Aufhebung des Anstellungsvertrages. Im Anstellungsvertrag kann allerdings vereinbart werden, dass dieser mit der Beendigung der Bestellung gleichfalls endet.

4. Tätigkeit des Vorstands und Haftung gegenüber dem Verein

Die Vorstandsmitglieder werden durch ihre Bestellung verpflichtet, die dem Vorstand übertragenen Geschäfte zu führen und den Verein zu vertreten. Der Vorstand ist beim Führen seiner Geschäfte an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden. Er hat die **wirksamen Beschlüsse** der Mitgliederversammlung **auszuführen**. Er hat dem Verein, das heißt der Mitgliederversammlung, **Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen**. In den meisten Vereinssatzungen ist vorgesehen, dass der Vorstand der Mitgliederversammlung mindestens jährlich über seine Geschäftsführung zu berichten und eine Kostenaufstellung vorzulegen hat (Rechnungslegungspflicht). Die gesetzliche Rechnungslegungspflicht nach § 27 Absatz 3 in Verbindung mit § 666 BGB wird durch die Vorlage einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und von Belegen erfüllt. In der Satzung können erweiterte Rechnungslegungspflichten vorgesehen werden.

Verletzen die Vorstandsmitglieder schuldhaft ihre Pflichten und entsteht dem Verein daraus ein Schaden, so sind sie dem Verein grundsätzlich nach § 280 Absatz 1 BGB **zum Ersatz des Schadens** verpflichtet. Unter „schuldhafter“ Pflichtverletzung versteht man nicht nur vorsätzliches, sondern auch jede Form von fahrlässigem Fehlverhalten. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Vorstand besteht nicht, wenn der Vorstand auf Weisung der Mitgliederversammlung gehandelt hat.

Vor allem für Vorstandsmitglieder, die unentgeltlich oder nur gegen ein sehr geringes Entgelt tätig sind, wurde die Haftung als zu streng angesehen. Deshalb wurde mit dem Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen vom 28. September 2009 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3161) und dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 556) die **Haftung von Mitgliedern des Vorstands und anderer Organe beschränkt. Unentgeltlich tätige Vorstandsmitglieder und Vorstandsmitglieder**, die für ihre Tätigkeit nur eine **jährliche Vergütung** erhalten, **die 720 Euro nicht übersteigt**, haften dem Verein nach § 31a Absatz 1 BGB für einen in Wahrnehmung der Vorstandspflichten verursachten Schaden nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Vorstandsmitglieder können bei der Wahrnehmung von Vorstandspflichten aber auch Vereinsmitgliedern oder Dritten Schäden zufügen.

Für solche Schäden haftet den Vereinsmitgliedern und Dritten der Verein, dem die Pflichtwidrigkeit des Vorstandsmitglieds nach § 31 BGB zugerechnet wird. Wenn das Vorstandsmitglied auch selbst einen Haftungstatbestand erfüllt, kann aber auch dieses den Vereinsmitgliedern und Dritten zum Schadenersatz verpflichtet sein. In dem Beispielsfall kann sich ein Schadenersatzanspruch des Vereinsmitglieds und des Dritten gegen das Vorstandsmitglied aus § 823 Absatz 1 BGB

Beispiel:

Zu den Aufgaben des Vorstandsmitgliedes eines Sportvereins gehört es, auch im Winter auf dem Vereinsgelände Schnee zu räumen. An einem Tag vergisst es, den Schnee zu räumen. Auf dem nicht geräumten Vereinsgelände stürzen ein Vereinsmitglied und ein Gast, der die Vereinsgaststätte besucht hatte. Beide verletzen sich bei dem Sturz schwer.

ergeben. Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist nach § 823 Absatz 1 BGB dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Hier hat das Vorstandsmitglied seine Pflicht, den Schnee zu räumen, nicht erfüllt. Dadurch wurden der Körper und die Gesundheit des Vereinsmitglieds und des Besuchers der Vereinsgaststätte verletzt. Hat das Vorstandsmitglied seine Schneeräumungspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt und ist dem Verletzten daraus ein Schaden entstanden, z. B. die Kosten für eine Behandlung der Verletzung oder ein Verdienstausschlag, dann ist der Haftungsstatbestand des § 823 Absatz 1 BGB erfüllt. Der Verletzte kann von dem Vorstandsmitglied den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen.

Ist ein Vorstandsmitglied allerdings unentgeltlich tätig oder erhält es für seine Tätigkeit nur eine jährliche Vergütung, die 720 Euro nicht übersteigt, so haftet es Vereinsmitgliedern für in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachte Schäden nach § 31a Absatz 1 Satz 2 BGB nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben ist. Das Vorstandsmitglied würde also in unserem Beispielfall dem Vereinsmitglied nur nach § 823 Absatz 1 BGB haften, wenn er seine Pflicht, den Schnee zu räumen, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Hat er nur einfach fahrlässig gehandelt, dann ist die Haftung nach § 31a BGB ausgeschlossen. Allerdings kann die gesetzliche Haftungsbeschränkung nach § 31a Absatz 1 Satz 2 BGB gegenüber den Vereinsmitgliedern durch die Vereinssatzung ausgeschlossen werden, so dass der Vorstand auch gegenüber den Vereinsmitgliedern nach den allgemeinen Regelungen haften muss.

Ist streitig, ob das Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der geschädigte Verein oder das geschädigte Vereinsmitglied nach § 31a Absatz 1 Satz 3 BGB die Beweislast.

Gegenüber Dritten ist die Haftung von Vorstandsmitgliedern nicht beschränkt. Vorstandsmitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder nur eine jährliche Vergütung erhalten, die 720 Euro nicht übersteigt, können aber vom Verein, wenn sie einem Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet sind, den sie in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursacht haben, nach § 31a Absatz 2 BGB als Organmitglied verlangen,

dass der Verein sie von der Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten befreit. Dieser Freistellungsanspruch besteht, wenn der Schaden vom Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Befreiung von der Verbindlichkeit heißt, dass das Vorstandsmitglied vom Verein verlangen kann, dass der Verein den Schadenersatzanspruch des Verletzten erfüllt oder auf andere Weise sicherstellt, dass der Anspruch nicht mehr gegen das Vorstandsmitglied geltend gemacht werden kann. Auch hier trägt der Verein, wenn streitig ist, ob das Vorstandsmitglied den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat, die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Eine wirksame Begrenzung der Haftungsrisiken der Vereinsvorstände wird auch durch das Rechtsinstitut der **Entlastung** bewirkt. Die Vereine können in der Satzung Regelungen zur Entlastung der Vorstandsmitglieder treffen, insbesondere festlegen, welches Vereinsorgan über die Entlastung entscheidet.

Viele Vereinssatzungen bestimmen deshalb ausdrücklich, dass die Mitgliederversammlung auch für die Entlastung der Vorstandsmitglieder zuständig ist. Aber auch ohne entsprechende Satzungsregelung kann die Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder entlasten, beispielsweise am Ende der Amtszeit oder eines jeden Geschäftsjahres oder nach grundlegenden Geschäftsführungsmaßnahmen.

Durch die Entlastung billigt der Verein die vorangegangene Amtsführung oder die Geschäftsführungsmaßnahme eines Vorstandsmitglieds. Damit verzichtet der Verein auf alle Schadenersatzansprüche wegen pflichtwidriger Geschäftsführung, die für die Mitgliederversammlung bei sorgfältiger Prüfung aller Vorlagen und Berichte erkennbar waren.

Hinweis:

Ein Anspruch der Vorstandsmitglieder auf Entlastung besteht nicht. Die Mitgliederversammlung kann auch nur einzelne Vorstandsmitglieder entlasten und eine Entlastung der anderen ablehnen. Die Vorstandsmitglieder, die nicht entlastet werden, haften dem Verein weiterhin für die Schäden aus einer pflichtwidrigen Geschäftsführung nach den allgemeinen Regelungen.

5. Ende des Vorstandsamtes

Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern ist nicht gesetzlich geregelt. Die Satzungen der meisten Vereine sehen allerdings eine feste Amtsdauer vor. Bestimmt die Satzung nichts anderes, endet das Vorstandsamt mit dem **Ablauf der vorgesehenen Amtszeit**. Die Satzung kann aber bestimmen, dass die Vorstandsmitglieder noch so lange ihr Amt weiter ausüben, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind.

Das Vorstandsamt kann aber auch vor Ablauf der Amtsdauer enden – so endet es beispielsweise vorzeitig, wenn ein Vorstandsmitglied **stirbt oder geschäftsunfähig** wird. Auch der Wegfall der persönlichen Voraussetzungen oder Eigenschaften, die nach der Satzung zwingend erforderlich sind, damit jemand die Fähigkeit für ein Vorstandsamt hat, kann das Amt beenden (z. B. Tätigkeit in einem bestimmten Beruf oder Altersbeschränkung). Wenn nur Vereinsmitglieder zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden können, endet das Amt eines Vorstandsmitglieds auch, wenn das Vorstandsmitglied seine Vereinsmitgliedschaft verliert.

Ein Vorstandsmitglied kann sein Vorstandsamt auch **vorzeitig niederlegen**. Besteht zwischen dem Vorstandsmitglied und dem Verein kein

Hinweis:

Wenn ein Vorstandsmitglied sein Amt außerhalb der Mitgliederversammlung niederlegt, empfiehlt es sich, die Amtsniederlegung schriftlich (§ 126 BGB) zu erklären. In dem Schreiben sollte auch angegeben werden, zu welchem Zeitpunkt die Niederlegung wirksam werden soll. So kann Streit darüber, ob und wann das Vorstandsamt endet, vermieden werden. Eine Niederlegung kann allerdings frühestens wirksam werden, wenn das Schreiben dem Verein zugeht.

Anstellungsvertrag, so ist die Amtsniederlegung jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Das Vorstandsmitglied darf sein Amt aber nur sofort niederlegen, wenn gewährleistet ist, dass auch weiterhin ein funktionsfähiger Vorstand besteht. Etwas anderes gilt nur, wenn für die Amtsniederlegung ein wichtiger Grund vorliegt, das heißt, wenn dem Vorstandsmitglied die Fortführung des Amtes nicht mehr zugemutet werden kann.

Die Amtsniederlegung ist gegenüber dem Verein zu erklären. Sie kann gegenüber der Mitgliederversammlung, wenn diese Bestellungsorgan ist, erklärt werden. Hat ein Verein mehrere Vorstandsmitglieder, ist die Amtsniederlegung auch gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied möglich, das auch insoweit nach § 26 Absatz 2 Satz 2 BGB zur Empfangsvertretung für den Verein ermächtigt ist.

Besteht zwischen dem Vorstandsmitglied und dem Verein ein Anstellungsvertrag, ist das Vorstandsmitglied dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt so lange weiterzuführen, wie der Vertrag wirksam ist. Wenn das Vorstandsmitglied sein Amt trotzdem niederlegt, kann dies eine Verletzung seiner Pflichten aus dem Anstellungsvertrag darstellen, die zu einer Schadensersatzpflicht gegenüber dem Verein führen kann.

Im Falle einer Amtsniederlegung durch ein Vorstandsmitglied oder mehrere Vorstandsmitglieder berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl der erforderlichen neuen Vorstandsmitglieder ein. Sollten alle Vorstandsmitglieder ihre Ämter niedergelegt haben, so besteht trotzdem die Möglichkeit, dass eines der ehemaligen Vorstandsmitglieder analog § 121 Absatz 2 Satz 2 Aktiengesetz eine Mitgliederversammlung einberuft, solange es noch als vertretungsberechtigt im Vereinsregister geführt wird. Kommt jedoch auch dies nicht in Betracht oder kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung wegen dringlich zu erledigender Angelegenheiten nicht abgewartet werden, so kann vom Amtsgericht nach § 29 BGB ein Notvorstand bestellt werden (zum Verfahren der Bestellung siehe oben C.II.1).

Der Verein kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied nach § 27 Absatz 2 Satz 1 BGB jederzeit **widerrufen**. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass ein Widerruf nur aus wichtigem Grund zulässig sein soll, zum Beispiel bei Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Für den Widerruf zuständig ist das Bestellungsorgan, in den meisten Vereinen also die Mitgliederversammlung. Sie entscheidet durch Beschluss. Der beschlossene Widerruf wird aber erst wirksam, wenn die Widerrufserklärung dem betroffenen Vorstandsmitglied mitgeteilt wird.

III. Besondere Vertreter

Die Größe eines Vereins und der Umfang der Verwaltungstätigkeit können es erforderlich machen, neben dem Vorstand weitere Vertreter für den Verein zu bestimmen. Nach § 30 BGB kann durch die Satzung festgelegt werden, dass für gewisse Geschäfte, die näher zu bezeichnen sind, besondere Vertreter bestellt werden können. Hier kommen z. B. als solche Geschäfte die Leitung einer Zweigstelle des Vereins in Betracht oder die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Kennzeichnend für die zugewiesenen Geschäfte des besonderen Vertreters ist eine dem Vorstand ähnliche Selbständigkeit und Verantwortlichkeit. Die besonderen Vertreter unterscheiden sich vom Vorstand aber dadurch, dass sie nur für einen abgegrenzten Geschäftsbereich verantwortlich sind, während die Zuständigkeit des Vorstands umfassend ist. Die dem besonderen Vertreter übertragenen Geschäfte und die ihm eingeräumte Vertretungsmacht sollten in der Satzung klar und eindeutig festgelegt werden, um Rechtsunsicherheit über die Stellung des besonderen Vertreters und Zuständigkeitskonflikte zwischen besonderem Vertreter und Vorstandsmitgliedern zu vermeiden.

Für die Bestellung ist das in der Satzung bestimmte Bestellungsorgan zuständig. Fehlt eine Satzungsbestimmung dazu, ist die Mitgliederversammlung auch für die Bestellung der besonderen Vertreter zuständig. Ein besonderer Vertreter und seine Vertretungsmacht sind in das Vereinsregister einzutragen.

Für die Haftung von besonderen Vertretern gegenüber dem Verein, den Vereinsmitgliedern und Dritten gelten dieselben Regelungen wie für die Haftung von Vorstandsmitgliedern. Das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 556) hat auch die Haftung von **unentgeltlich tätigen besonderen Vertretern** und besonderen Vertretern, die für ihre Tätigkeit nur eine **jährliche Vergütung** erhalten, **die 720 Euro nicht übersteigt**, beschränkt. Nach § 31a BGB gelten für diese im Wesentlichen unentgeltlich tätigen besonderen Vertreter dieselben Haftungsbeschränkungen wie für die vergleichbaren

Vorstandsmitglieder und sie haben dieselben Ansprüche auf Freistellung von der Haftung (siehe insoweit die Ausführungen unter C.II.4 zur Haftung der Vorstandsmitglieder).

IV. Mitgliedschaft

1. Rechte

Vereinsmitglieder haben aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Verein Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft kann, soweit die Satzung nichts anderes regelt, nicht übertragen, vererbt oder verpfändet werden.

Mitgliederrechte sind beispielsweise das Recht auf Benutzung von Vereinseinrichtungen sowie auf Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, das Recht, mit anderen Vereinsmitgliedern die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen und zu erzwingen (§ 37 BGB), das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung, das passive Wahlrecht (also das Recht, sich als Vorstand oder sonstiges Vereinsorgan wählen zu lassen) sowie das Recht auf Austritt aus dem Verein (§ 39 BGB).

2. Pflichten

Zu den wichtigsten **Pflichten** der Mitglieder gehören die Beitragspflicht und die Treuepflicht. Aufgrund der Beitragspflicht sind die Mitglieder verpflichtet, die festgelegten Beiträge zu leisten. Die Treuepflicht verlangt von den Mitgliedern, Interessen des Vereins zu fördern und vereinsschädigendes Verhalten zu unterlassen. Von den Mitgliedern wird auch die Bereitschaft zur Übernahme von Vereinsämtern erwartet.

3. Haftung

Neben Mitgliedern von Vereinsorganen nehmen häufig auch **Vereinsmitglieder** Aufgaben des Vereins wahr. Das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013 stellt durch § 31b BGB diese Vereinsmitglieder haftungsrechtlich den Organmitgliedern nach § 31a BGB gleich, wenn sie im Wesentlichen unentgeltlich für den Verein tätig sind. Ihre Haftung gegenüber dem Verein soll in gleichem Umfang wie die Haftung der Organmitglieder beschränkt sein. Die Haftungsbeschränkung und der Freistellungsanspruch kann durch die Satzung nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Allerdings soll die Haftungsbeschränkung nur gegenüber dem Verein gelten. Bei einer Schädigung anderer, das heißt auch anderer Vereinsmitglieder oder Dritter, sollen die Vereinsmitglieder, die für den Verein Aufgaben wahrnehmen nach § 31b Absatz 2 BGB in gleichem Umfang wie ein Organmitglied einen Anspruch auf Freistellung von der Haftung gegen den Verein haben.

Die Haftungsbeschränkung und der Anspruch auf Befreiung von der Haftung bestehen nur, wenn ein Vereinsmitglied einen Schaden bei der Wahrnehmung von satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht hat, die **ihm übertragen** worden sind. Diese Aufgaben sind alle Verrichtungen, die dem Verein im Rahmen seines Vereinszwecks obliegen. Das Vereinsmitglied muss unentgeltlich tätig gewesen sein oder nur gegen eine Vergütung, die die 720 Euro jährlich nicht übersteigt. Wenn ein Vereinsmitglied gegen eine geringe jährliche Vergütung tätig ist, wird es sich dabei regelmäßig um längerfristige wiederkehrende Tätigkeiten für den Verein handeln, die primär im Interesse des Vereins ausgeübt werden. Nimmt ein Vereinsmitglied Vereinsaufgaben ohne Wissen des Vereins wahr, ist es nicht gerechtfertigt, die Haftung des Vereinsmitgliedes gegenüber dem Verein zu beschränken oder dem Vereinsmitglied einen Anspruch auf Befreiung von der Haftung gegenüber Dritten zu gewähren.

Ist streitig, ob das Vereinsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der geschädigte Verein die Beweislast.

V. Spätere Änderungen im Verein

Im Laufe des Bestehens eines Vereins können sich die Verhältnisse eines Vereins ändern und neue Anforderungen an den Verein gestellt werden. Dies kann dazu führen, dass auch die Satzung des Vereins geändert werden muss. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen unterliegen nach der gesetzlichen Regelverfassung strengeren Anforderungen als Beschlussfassungen über andere Gegenstände.

1. Satzungsänderungen

Zuständig für Satzungsänderungen ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung. Diese fasst einen Beschluss über die Satzungsänderung mit einer **Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen** (§ 33 Absatz 1 Satz 1 BGB), sofern sich nichts Abweichendes aus der Satzung ergibt. Jede Satzungsänderung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der **Eintragung in das Vereinsregister** (§ 71 Absatz 1 Satz 1 BGB). Ohne diese Eintragung ist die Änderung nicht wirksam. Satzungsänderungen sind alle Änderungen von Bestimmungen in der Satzung, beispielsweise die Änderung des Vereinszwecks, des Vereinsnamens oder die Sitzverlegung, aber auch Änderungen der in der Satzung getroffenen Bestimmungen zur inneren Ordnung des Vereins.

Betrifft die Satzungsänderung die **Änderung des Vereinszwecks**, kann sie, soweit die Satzung dazu nichts Abweichendes bestimmt, nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden (§ 33 Absatz 1 Satz 2 BGB). Die nicht bei der Abstimmung erscheinenden Mitglieder können auch schriftlich außerhalb der Mitgliederversammlung zustimmen.

Hinweis:

Eine **Sitzverlegung** kann innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unproblematisch erfolgen. Die Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister hat beim Gericht des bisherigen Sitzes zu erfolgen. Dieses gibt den Vorgang an das Gericht des neuen Sitzes ab. Das Gericht des neuen Sitzes prüft dann die Anmeldung und nimmt die Eintragung vor.

Hinweis:

Ein Muster für die Anmeldung einer Satzungsänderung finden Sie auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums: www.bmj.de/Vereinsrecht.

Nicht jede Änderung der Satzungsbestimmung über den Zweck ist allerdings eine Zweckänderung nach § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB. Soll die Satzungsbestimmung nur neu gefasst, ergänzt oder erweitert werden, ohne den bisherigen

Zweck des Vereins grundlegend zu verändern, liegt darin regelmäßig keine Zweckänderung.

2. Mitgliederwechsel

Auch die Mitgliederstruktur eines Vereins unterliegt der Veränderung.

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch die Teilnahme an der Gründung des Vereins oder durch einen späteren Eintritt in den bereits gegründeten Verein erworben. Für einen Eintritt in den Verein schließen der Bewerber oder die Bewerberin und der Verein einen Aufnahmevertrag ab. Hierfür sendet der Bewerber oder die Bewerberin einen Aufnahmeantrag oder eine Beitrittserklärung an den Verein. Der Aufnahmevertrag kommt zustande, wenn der Verein den Antrag annimmt und dem Bewerber oder der Bewerberin die Annahme mitteilt.

Nach § 58 Nummer 1 BGB sind Bestimmungen über den Ein- und Austritt der Mitglieder beim eingetragenen Verein der Satzung zu entnehmen. Der Verein kann über das Aufnahmegesuch grundsätzlich frei entscheiden und gegebenenfalls die Aufnahme auch ohne Begründung ablehnen. Allerdings kann ein Verein, insbesondere wenn er eine überragende Machtstellung im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich

hat, verpflichtet sein, einen Beitrittswilligen aufzunehmen.

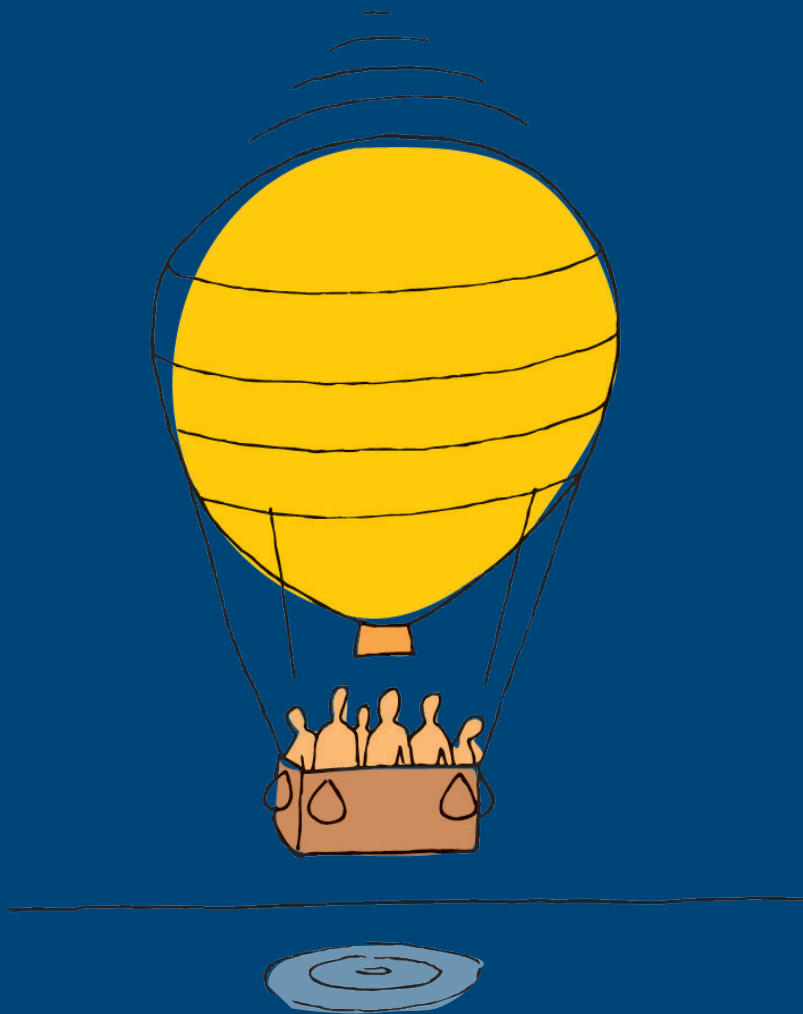
Für eine Person, die geschäftsunfähig ist, kann der gesetzliche Vertreter die Beitrittserklärung abgeben. Ein Minderjähriger, der mindestens sieben, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, bedarf zum Beitritt der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Für juristische Personen und rechtsfähige Personenvereinigungen handeln beim Beitritt ihre zuständigen Vertretungsorgane.

b) Erlöschen der Mitgliedschaft

Jede Mitgliedschaft endet mit der Beendigung des Vereins. Die Mitgliedschaft kann aber auch durch Austritt des Mitglieds, durch Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein erlöschen. So kann die Satzung bestimmen, dass ein Mitglied beispielsweise bei schwerwiegender Verletzung der Mitgliederpflichten aus dem Verein ausgeschlossen wird oder in diesen Fällen ein automatisches Erlöschen der Mitgliedschaft vorsehen.

Die Mitglieder sind nach § 39 Absatz 1 BGB jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Das gesetzliche Austrittsrecht kann durch die Satzung nicht ausgeschlossen werden. In der Satzung kann aber eine Frist für einen Austritt geregelt werden. Diese darf nach § 39 Absatz 2 BGB aber höchstens zwei Jahre betragen.

Um aus dem Verein auszutreten, hat das Mitglied dem vertretungsberechtigten Vorstand eine Austrittserklärung zuzuleiten. Üblich und empfehlenswert ist es, die Austrittserklärung an den Vorstand in Schriftform mit eingeschriebenem Brief oder gegen eine Empfangsbestätigung zu senden. Mit dem Wirksamwerden des Austritts oder der sonstigen Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und -pflichten.



D.

Ende des Vereins

Ebenso wie die Entstehung des eingetragenen Vereins als Rechtssubjekt mit eigener Rechtspersönlichkeit ist auch seine Beendigung im Vereinsrecht geregelt. Die Beendigung eines eingetragenen Vereins setzt in der Regel seine **Auflösung** und in den meisten Fällen noch eine anschließende **Liquidation** voraus. Es gibt aber auch Fälle, in denen der Verein auf andere Weise erlischt, z. B. durch eine Umwandlung.

Das Vereinsrecht enthält ausreichende Regelungen für die Beendigung des Vereins. Diese Regelungen haben vielfach zwingenden Charakter, so dass in diesem Bereich die Gestaltungsmöglichkeiten durch die Satzung begrenzt sind. Die gesetzlichen Regelungen ermöglichen auch ohne zusätzliche Satzungsbestimmungen eine geordnete Beendigung eines Vereins. Gleichwohl lohnt es sich bei Gründung des Vereins auch zu prüfen, inwieweit die gesetzlichen Regelungen zu Auflösung und Liquidation durch Satzungsbestimmungen für den jeweiligen Verein geändert, ergänzt oder ausgefüllt werden sollten. Insbesondere bei Vereinen, die nur für eine bestimmte Zeit errichtet werden, so dass schon bei der Gründung feststeht, dass sie in absehbarer Zeit auch wieder aufgelöst werden müssen, sollte überlegt werden, ob auch besondere Satzungsregelungen für die Beendigung des Vereins zu treffen sind.

I. Auflösung des Vereins

Ein Verein kann aus verschiedenen Gründen und auf verschiedene Arten aufgelöst werden. Die Rechtsfolgen der Auflösung sind aber weitgehend gleich. Ein Verein kann mit der Auflösung beendet werden oder aber zum Liquidationsverein werden und erst nach der Liquidation enden.

1. Auflösungsgründe

Jeder Verein kann – auch ohne dass dies in der Satzung geregelt werden muss – von seinen Mitgliedern aufgelöst werden. Nach § 41 BGB ist für die Auflösung ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Hinweis:

Wegen der besonderen Bedeutung des Auflösungsbeschlusses bedarf es zur Festlegung eines anderen Mehrheitserfordernisses für den Auflösungsbeschluss stets einer ausdrücklich auf die Auflösung bezogenen Satzungsklausel. Durch eine Satzungsregelung, die nur allgemein die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung regelt, kann die Bestimmung über die Mehrheit für den Auflösungsbeschluss in § 41 Satz 2 BGB nicht modifiziert werden.

Für den Beschluss ist mindestens eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen nötig. In der Satzung können aber auch andere Mehrheitserfordernisse für den Auflösungsbeschluss festgelegt werden. Die Satzung kann ein geringeres, aber auch ein höheres Mehrheitserfordernis festlegen und so die Auflösung erleichtern oder erschweren.

Außerdem wird ein Verein zum Beispiel auch aufgelöst durch

- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder wenn das Insolvenzgericht den Eröffnungsantrag mangels Masse rechtskräftig abgewiesen hat,
- Zeitablauf, wenn er nur für einen bestimmten Zeitraum gegründet wurde,
- die Verlegung des Vereinssitzes ins Ausland,
- den Wegfall sämtlicher Mitglieder.

Die gleichen Wirkungen wie die Auflösung hat beim eingetragenen Verein die **Entziehung der Rechtsfähigkeit**. Einem eingetragenen Verein ist zum Beispiel nach § 73 BGB die Rechtsfähigkeit zu entziehen, wenn der Verein **weniger als drei Mitglieder** hat.

2. Rechtsfolgen der Auflösung

Mit der Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit endet der Verein in der Regel noch nicht. Die Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit führt nach § 46 BGB nur dann auch zur Beendigung des Vereins, wenn das Vereinsvermögen im Falle der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit an den Fiskus, d. h. an die Bundesrepublik Deutschland oder ein Bundesland fällt. Dies kann durch die Satzung oder auf-

grund der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung angeordnet werden. Das Vermögen kann aber auch, wenn eine entsprechende Regelung durch die Satzung oder einen Beschluss der Mitgliederversammlung nicht getroffen wurde, nach § 45 Absatz 3 BGB dem Fiskus zufallen. Aufgrund des § 45 BGB lässt sich zwar auch

ohne eine entsprechende Satzungsregelung immer bestimmen, wer das Vereinsvermögen nach Beendigung des Vereins erhalten soll, das heißt wer die **Anfallberechtigten** sind. Gleichwohl ist es sinnvoll, in der Satzung ausdrücklich die Anfallberechtigten zu bestimmen.

Hinweis:

Gemeinnützige Vereine müssen nach § 5 der Mustersatzung in der Anlage zur Abgabenordnung bestimmen, dass das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft fällt, die es wiederum für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

3. Pflichten des Vereins nach der Auflösung

Wurde ein Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, so hat der **Vorstand** des Vereins nach § 74 Absatz 2 BGB die **Auflösung zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden**. Dasselbe gilt, wenn ein auf bestimmte Zeit gegründeter Verein aufgrund Zeitablaufs aufgelöst wurde.

Wird ein Verein aufgelöst oder wird ihm die Rechtsfähigkeit entzogen und fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, ist zur Beendigung des Vereins nach § 47 BGB zusätzlich noch seine **Liquidation** erforderlich. Dies ist immer dann der Fall, wenn durch die Satzung oder durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam ein anderer Anfallberechtigter als der Fiskus bestimmt wurde oder das Vereinsvermögen nach § 45 Absatz 3 BGB den Vereinsmitgliedern zufällt. Bei Auflösung des Vereins durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens tritt allerdings das Insolvenzverfahren an die Stelle der Liquidation nach den §§ 47 ff. BGB.

Muss eine Liquidation stattfinden, dann hat der **Vorstand nach § 76 Absatz 2 BGB die Liquidatoren zum Vereinsregister anzumelden**.

II. Liquidation des Vereins

Wenn nach Auflösung eines Vereins noch seine Liquidation erforderlich ist, besteht der Verein nach § 49 Absatz 2 BGB bis zur Beendigung der Liquidation fort. Mit Eintritt in das Liquidationsstadium **endet aber die werbende Vereinstätigkeit**. Anstelle des bisherigen Vereinszwecks tritt der **Abwicklungszweck**, das heißt die Vereinstätigkeit ist dann darauf beschränkt, die laufenden Geschäfte des Vereins zu beenden, das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss an die Anfallberechtigten auszuzahlen.

Auch der Liquidationsverein hat noch seine Mitglieder und auch eine Mitgliederversammlung, die weiterhin einberufen werden kann. Auch während der Liquidation kann die Mitgliederversammlung noch die Vereinssatzung ändern. Die Mitgliederversammlung kann insbesondere auch Liquidatoren bestellen und abberufen. Sie kann, solange der Verein noch nicht beendet ist und der Auflösungsgrund nicht entgegensteht, auch die **Fortsetzung des Vereins beschließen**, so dass dieser wieder zum werbenden Verein wird. Ein solcher Fortsetzungsbeschluss ist in der Regel immer möglich, wenn der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Fristablauf aufgelöst wurde.

1. Zuständigkeit für die Liquidation

Für die Liquidation eines Vereins sieht das Vereinsrecht mit den Liquidatoren ein besonderes Vereinsorgan vor. Sie treten als gesetzliches Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan an die Stelle des Vorstandes. „Geborene Liquidatoren“ sind die Vorstandsmitglieder, die nach § 48 Absatz 1 Satz 1 BGB auch für die Liquidation zuständig sind. Mit Eintritt des Vereins ins Liquidationsstadium werden die Vorstandsmitglieder zu den Liquidatoren. Ist § 48 Absatz 1 Satz 1 BGB anwendbar oder dem Vorstand auch noch ausdrücklich in der Satzung die Aufgabe der Liquidation zugewiesen, dann besteht für die einzelnen Vorstandsmitglieder Amtskontinuität. Es bedarf keines besonderen Bestellungsaktes, um die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren zu machen.

Die Vereine können aber in der Satzung auch andere Personen zu Liquidatoren bestimmen oder die Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen. Wenn in der Satzung keine besonderen Regelungen für die Einsetzung dieser Liquidatoren getroffen wurden, sind sie nach den für die Bestellung des Vorstandes bestehenden Bestimmungen einzusetzen.

Hat ein aufgelöster Verein keine Liquidatoren und kann die Mitgliederversammlung auch keine bestellen, weil ohne die Liquidatoren kein Einberufungsorgan vorhanden ist, können Liquidatoren im Wege der Notbestellung nach § 48 Absatz 2 BGB in Verbindung mit § 29 BGB vom Amtsgericht bestellt werden.

2. Rechtsstellung der Liquidatoren

Die Liquidatoren haben nach § 48 Absatz 2 BGB die Rechtsstellung des Vorstands. Sie sind also das Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan des Vereins. Ebenso wie Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung auch Liquidatoren nach § 48 Absatz 2 in Verbindung mit § 27 Absatz 2 Satz 1 BGB grundsätzlich jederzeit abberufen. Auch die Liquidatoren können ihr Amt grundsätzlich jederzeit ohne Einhaltung einer Frist niederlegen.

Der Umfang der Geschäftsführungsbefugnis wird durch den Abwicklungszweck bestimmt. Hat ein Verein mehrere Liquidatoren, können diese Beschlüsse zur Geschäftsführung nach § 48 Absatz 3 BGB nur einstimmig fassen und den Verein nur gemeinsam vertreten.

Hinweis:

Durch die Satzung kann aber eine andere Mehrheit für die Beschlussfassung und andere Arten der Vertretung bestimmt werden, insbesondere auch Mehrheits- oder Einzelvertretung für die Liquidatoren vorgesehen werden.

3. Aufgaben der Liquidatoren

Die Liquidatoren haben nach § 49 Absatz 1 BGB den **Verein abzuwickeln**, das heißt sie haben die laufenden Geschäfte des Vereins zu beenden, die Forderungen des Vereins einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss an die Anfallberechtigten auszuzahlen.

Über ihre Tätigkeit haben die Liquidatoren der **Mitgliederversammlung Rechnung zu legen**. Soweit die Satzung keine besonderen Regelungen trifft, ist nach § 48 Absatz 2 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 und § 666 BGB zumindest eine Schlussrechnung zu erteilen und gegebenenfalls ein Verteilungsplan für das verbleibende Vereinsvermögen aufzustellen. Dauert die Liquidation längere Zeit, so müssen die Liquidatoren auch das **vorhandene Vereinsvermögen ordnungsgemäß verwalten**, beispielsweise vorhandenes Kapital zinsbringend anlegen. Die Liquidatoren müssen auch entscheiden, wenn die Satzung dazu keine Regelung enthält, ob und **wo Bücher und Schriften des Vereins** nach der Beendigung **aufbewahrt werden** sollen. Sie können darüber aber auch die Mitgliederversammlung entscheiden lassen und dann deren Beschluss ausführen.

Sie haben nach § 50 Absatz 1 BGB die Auflösung des Vereins öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger des Vereins aufzufordern, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden. Diese Bekanntmachung muss in dem vom Verein für seine Bekanntmachung bestimmten Bekanntmachungsblatt veröffentlicht werden. Hat der Verein kein Bekanntmachungsblatt in seiner Satzung bestimmt oder hat das dort bestimmte Blatt sein Erscheinen eingestellt, ist die Bekanntmachung nach § 50a BGB in dem Bekanntmachungsblatt des Amtsgerichts zu veröffentlichen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

Soweit den Liquidatoren die **Vereinsgläubiger bekannt** sind, haben sie diese nach § 50 Absatz 2 BGB durch **besondere Mitteilung zur Anmeldung ihrer Ansprüche** aufzufordern. Bekannte Gläubiger sind alle

Gläubiger, die mindestens einem der Liquidatoren in Person bekannt sind. Für die Mitteilung an die bekannten Gläubiger sieht das Gesetz keine besondere Form vor.

Hinweis:

Es empfiehlt sich allerdings, eine schriftliche Mitteilung vorzusehen und diese so an den Gläubiger zu übermitteln, dass ihr Zugang im Streitfall auch bewiesen werden kann.

Erfüllen die Liquidatoren ihre Bekanntmachungspflichten aus § 50 BGB nicht und entsteht einem Gläubiger daraus ein Schaden, so sind sie, wenn sie schuldhaft gehandelt haben, diesem nach § 53 BGB zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet.

Die Liquidatoren dürfen das Vereinsvermögen nach § 51 BGB frühestens ein Jahr nach Bekanntmachung der Auflösung auszahlen (**Sperrjahr**). Meldet sich ein Gläubiger einer bekannten Forderung nicht, so ist der geschuldete Betrag zu hinterlegen. Für Ansprüche, die noch nicht erfüllbar oder noch streitig sind, ist dem Gläubiger Sicherheit zu leisten.

Wenn die Gläubiger befriedigt oder gesichert sind, kann das restliche Vereinsvermögen nach Ablauf des Sperrjahres nach § 51 BGB an die Anfallberechtigten ausgezahlt werden. Wird das restliche Vereinsvermögen vor Ablauf des Sperrjahres ausgezahlt und entsteht einem Gläubiger daraus ein Schaden, so sind die Liquidatoren, wenn sie schuldhaft gehandelt haben, zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet.

Hinweis:

Es empfiehlt sich daher für Liquidatoren nicht, Vereinsvermögen schon vor Ablauf des Sperrjahres an die Anfallberechtigten auszuzahlen.

4. Abschluss der Liquidation

Mit der Durchführung noch notwendiger Abwicklungsmaßnahmen, wie z. B. der Beendigung von Prozessen mit Gläubigern des Vereins und der Verteilung des Liquidationsüberschusses an die Anfallberechtigten frühestens nach Ablauf des Sperrjahres, wird die Liquidation abgeschlos-

sen. Der Abschluss der Liquidation ist Voraussetzung für die Beendigung des Vereins. Mit der Beendigung des Vereins endet auch das Amt der Liquidatoren. Die Liquidatoren sind aber noch nach § 76 Absatz 2 Satz 3 BGB verpflichtet, die Beendigung des Vereins zum Vereinsregister anzumelden. Die Beendigung des Vereins ist nach § 76 Absatz 1 Satz 2 BGB in das Vereinsregister einzutragen, danach wird das Registerblatt des Vereins nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 der Vereinsregisterverordnung geschlossen. Das Registergericht kann das Registerblatt eines aufgelösten Vereins nach § 4 Absatz 2 Satz 2 der Vereinsregisterverordnung auch schließen, wenn während eines Jahres nach der Eintragung der Auflösung keine weitere Eintragung stattfand und eine schriftliche Anfrage des Registergerichts bei dem Verein unbeantwortet geblieben ist.



E.

Allgemeine Hinweise zum Steuerrecht

Besondere Anforderungen an die Gründung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte können sich aus dem Steuerrecht ergeben, wenn ein Verein Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen will.

Steuervergünstigungen werden insbesondere gemeinnützigen Vereinen gewährt. Dies sind Vereine, deren Tätigkeit darauf gerichtet ist:

- in gemeinnütziger Weise die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern (§ 52 AO),
- in mildtätiger Weise hilfsbedürftige oder einkommensschwache Personen selbstlos zu unterstützen (§ 53 AO) oder
- mit kirchlicher Tätigkeit die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts selbstlos fördern zu wollen (§ 54 AO).

Damit ein Verein von der Finanzverwaltung als gemeinnützig anerkannt wird, müssen Vereinssatzung und -tätigkeit besondere Anforderungen erfüllen, die hier nicht im Einzelnen dargestellt werden können. Die Voraussetzungen sind in den §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) geregelt. In der **Anlage zur Abgabenordnung** sind **Mustersatzungsbestimmungen** enthalten, die auch für Vereine gelten.

Hinweis:

Es ist ratsam, vor der Gründung eines gemeinnützigen Vereins mit dem zuständigen Finanzamt Kontakt aufzunehmen, um sicherzustellen, dass die Vereinssatzung die Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts erfüllt.



F.

Weitere Informationen

Die Justiz- und Finanzministerien der Länder bieten zahlreiche weitere Broschüren zum Vereinsrecht und zu Steuertipps für Vereine an. Diese können Sie auf den jeweiligen Internetseiten der Länder finden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat zudem eine Broschüre zum Thema „Unfallversichert im freiwilligen Engagement“ veröffentlicht.

Die Mustervorlagen – etwa zum Gründungsprotokoll eines Vereins oder zur Anmeldung beim Amtsgericht – finden Sie unter www.bmj.de/Vereinsrecht.

Wir hoffen, dass der Leitfaden allen Interessierten eine erste nützliche Orientierung in den wichtigsten vereinsrechtlichen Fragen bietet. Qualifizierten Rechtsrat im Einzelfall kann er nicht ersetzen.



Herausgeber

Bundesministerium der Justiz
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
11015 Berlin
www.bmj.de

Publikationsbestellung

Internet www.bmj.de

Per Post Publikationsversand der Bundesregierung,
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock

Telefon (030) 18 272 272 1

Fax (030) 18 10 272 272 1

Stand

Juli 2013

Gestaltung der Broschüre

MediaCompany GmbH, Bonn
Illustrationen: Juan González

Bildnachweis Seite 3

Thomas Imo/photothek

www.bmj.de

Hinweise zur Verwendung von Publikationen:

Die Druckschriften und Medien werden vom Bundesministerium der Justiz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie dürfen weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schriften dem Empfänger zugegangen sind, dürfen sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die Broschüren und Medien des Bundesministeriums der Justiz sind nicht für den gewerblichen Vertrieb bestimmt.